



**Bildausschnitt vom Bild
„Der Weg ins Ungewisse“
von Frau Rita Möderle**

Traung Alexandra und Sebastian Drexler

Seite 3



Patenbitten bei der FW Hettenshausen

Seite 16/17



Willkommen bei den Ilmtalmäusen

Seite 39/40



Inhaltsverzeichnis

Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster

■ Trauung Alexandra und Sebastian Drexler	Seite 3
■ Silbenschmiede zu Gast im Rathaus	Seite 4
■ Verabschiedung der neuen LES	Seite 5
■ Fundsachen	Seite 6
■ Einwohnerzahl des Landkreises leicht gestiegen	Seite 6
■ Sprechtag Deutsche Rentenversicherung	Seite 6

Gemeinde Ilimmünster

■ Jubiläumsartikel zur 1275-Jahrfeier	Seite 8
■ Upcycling in der Heilpädagogischen Tagesstätte	Seite 8

■ Sachschaden an Sitzbänken	Seite 8
■ Meldeamtliche Nachrichten	Seite 8
■ Wir gratulieren	Seite 9
■ Öffentliche Sitzung	Seite 10 - 13
■ Kindergarten Ilimmünster	Seite 14
■ Kinderhaus Ilmzwergerl	Seite 15
■ Feuerwehr Ilimmünster	Seite 15 - 17
■ Förderverein Sportverein Ilimmünster	Seite 18
■ Obst- und Gartenverein	Seite 19
■ Sportverein Ilimmünster	Seite 20
■ Tischtennisfreunde Ilimmünster	Seite 21
■ Waldkindergarten Ilimmünster	Seite 21

Gemeinde Hettenshausen

■ Sportlehreung 2021	Seite 22
■ Meldeamtliche Nachrichten	Seite 22
■ Wir gratulieren	Seite 22
■ Öffentliche Sitzung	Seite 24 - 37
■ Feuerwehr Hettenshausen	Seite 38
■ Kindergarten Hettenshausen	Seite 39 - 40

Kirchliche Nachrichten

■ NBH	Seite 40
■ Kath. Pfarramt Ilimmünster	Seite 41 - 42
■ Ev.-luth. Kirchengemeinde	Seite 42

Zum Schluss

■ Farbe bekennen – Gemälde von Rita Möderle	Seite 44
---	----------

Wichtige Informationen

Notrufe	
Wasserwart: Martin Pallauf	Tel.: 0175/4140083
Notruf:	Tel.: 0172/8697304
Integrierte Leitstelle Ingolstadt (Rettungsdienst, Feuerwehr)	112
Polizei-Notruf	110
Polizeiinspektion Pfaffenhofen a.d.Ilm Ingolstädter Str. 47 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm	Tel.: 08441/80950

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe	
Hettenshausen	
Sommerzeit:	Winterzeit:
Mo., Mi.: 17.00 – 19.00 Uhr	Mo., Mi.: 16.00 – 18.00 Uhr
Fr.: 16.00 – 19.00 Uhr	Fr.: 15.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 09.00 – 13.00 Uhr	Sa.: 09.00 – 13.00 Uhr
Ilimmünster	
Sommerzeit:	Winterzeit:
Mo., Mi.: 17.00 – 19.00 Uhr	Mo., Mi.: 16.00 – 18.00 Uhr
Fr.: 16.00 – 19.00 Uhr	Fr.: 15.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 09.00 – 12.00 Uhr	Sa.: 09.00 – 12.00 Uhr

VG Ilimmünster	
Freisinger Str. 3 85304 Ilimmünster	Tel. 08441/8073-0 Fax: 08441/8073-29
Beiträge für VG-Blatt: VG-Mitteilungen@ilmmuenster.de	
Parteiverkehr: Mo., Di., Mi. und Fr. Do.	8.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 18.00 Uhr
verwaltungsgemeinschaft@ilmmuenster.de www.ilmmuenster.de und www.hettenshausen.de	

Grundschule Ilimmünster	Tel.: 08441/2436
Freisinger Str. 8, 85304 Ilimmünster	Fax: 08441/8710930

Kindergarten Hettenshausen „Ilmtalmäuse“	
Leiterin: Frau Berthold	Tel.: 08441/7970977

Gemeindekindergarten Ilimmünster	
Leiterin: Frau Rockermeier	Tel.: 08441/84169

Kinderkrippe „Pustebume“	
Leiterin: Frau Schwenk	Tel.: 08441/4980802

Kinderhaus „Ilmzwergerl“	
Leiterin: Frau Müller	Tel.: 08441/871676-0

Pfarrämter:	
Kath. Pfarramt Ilimmünster	Tel.: 08441/2201 Fax: 08441/76459
Evang.-Luth. Kirchengemeinde Pfaffenhofen	Tel.: 08441/7973113

Bücherei Ilimmünster	
Buecherei-Ilimmuenster@t-online.de	Tel.: 08441/860232
http://ilmmuenster.buchabfrage.de	

Aktuelles

Trauung Alexandra und Sebastian Drexler

Am Samstag, den 16. Juli war es soweit: Unsere Kämmerin Alexandra Rehm und ihr Sebastian Drexler haben sich im Rathaus Ilimmünster das Ja-Wort gegeben. Gemeinschaftsvorsitzender Georg Ott vermählte die beiden Verlobten.

Alex wird zukünftig den Familiennamen Drexler tragen und darunter in der Verwaltungsgemeinschaft zu erreichen sein. Nach der Trauung warteten schon zahlreiche Freunde und Kollegen der VG, um das Brautpaar mit einem Sekt und einer Stärkung

zu empfangen. Mit einem Oldtimer-Porsche fuhr das glückliche Paar zu seiner Feier, wo sie noch einen wunderschönen Tag verbringen konnten.

Ein kleines Obstbäumchen von der Belegschaft soll die beiden beim Blick in den Garten immer an diesen besonderen und schönen Tag erinnern.

Alles Liebe Alex und Basti



Impressum:

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster
Freisinger Str. 3, 85304 Ilimmünster
Telefon 0 84 41 / 8 07 30, Telefax 0 84 41 / 80 73-29
E-Mail: kanzlei@ilimmuenster.de

V.i.S.d.P: Georg Ott, Gemeinschaftsvorsitzender

© Fotos: Verwaltungsgemeinschaft Ilimmünster und bei den jeweiligen Einrichtungen, Institutionen, Einzelpersonen und allen Lieferanten.

Für Urheber- und Bildrechte sowie Datenschutzansprüche Dritter sind ausschließlich die Text- und Bildlieferanten verantwortlich. Bei sämtlichem zugesandtem Material (Texte, Bilder, Logos etc.) gehen wir von der Einwilligung zur Veröffentlichung und der Richtigkeit als auch Korrektheit rechtlicher Ansprüche aus.

Die VG-Mitteilungen Ilimmünster-Hettenshausen erscheinen zwölf Mal pro Jahr und werden per Post an sämtliche Haushalte im VG-Bereich verteilt.

Auflage: 2.250 Stück

Druck: Druckerei Lanzinger GbR, Hofmark 11, 84564 Oberbergkirchen

Information zur Herstellung:

- Papier chlor- und säurefrei, aus nachhaltiger Forstwirtschaft (PEFC)
- Mineralölfreie Bio-Farben
- CO₂-neutral produziert



Produktion, Anzeigen

©Layoutkonzept:

REBA-VERLAG GmbH
Obere Hauptstraße 36
85354 Freising
Tel. 0 81 61 / 7 87 14 22
info@reba-verlag.de
www.reba-verlag.de



Für Druckfehler, falsche oder unterlassene Eintragungen wird keine Haftung übernommen. Nachdruck – auch auszugsweise – sowie die fotomechanische Wiedergabe und Speicherung in elektronischen Medien ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet. Die Verwendung der Anzeigen zur Veröffentlichung außerhalb dieser Publikation ist ohne schriftliche Genehmigung des Verlages unzulässig und strafbar.

Aktuelles

Die Silbenschmiede zu Gast im Rathaus

Lesung mit Erika Helstab und Alexander Bály war ein voller Erfolg



Am Mittwoch, den 13. Juli, fanden sich 18 interessierte Gäste zu unserem literarischen Abend ein. Unser erster Bürgermeister Georg Ott und Kulturreferent Norbert Ziegler begrüßten Erika Helstab sowie alle Gäste recht herzlich zu diesem neuen Format in unserem Rathaus. Erika Helstab wurde Ihrem Ruf als Beobachtungskünstlerin mehr als gerecht und trug ihre wunderbaren Kurzgeschichten in bayerischer Mundart in sehr berührender Weise vor.

Alexander Bály überraschte nicht nur mit seinen Kurzgeschichten, die er ebenfalls sehr ansprechend in bayerischer Mundart vortrug. Er musizierte auch auf seiner Ukulele, einer kleinen gitarrenähnlichen viersaitigen Kastenhalslaute und sang selbstverständlich eigens komponierte Lieder.

Erika Helstab und Alexander Bály verstanden es ausgezeichnet, eine sehr vertraute Stimmung gemeinsam mit den Gästen im Rathaus zu Ilimmünster aufzubauen.

Die Geschichten gingen unter anderem über Globulis und Weißbier, ein knallrotes Gummiboot, Schwiegermütter und

über die Unterschiede von Mann und Frau. Inselgeschichten über Möwen, Wind und Meer versetzten die Gäste in Urlaubsstimmung. Ganz besonders hervorzuheben ist, dass Erika Helstab und Alexander Bály auch Situationen ihres Lebens in den Kurzgeschichten zum Ausdruck brachten.

Der Funke sprang sozusagen über, Erika Helstab und Alexander Bály bauten

einen sehr intensiven Kontakt zum Publikum auf, mit dem Ergebnis, dass die Lesung mit einer kleinen Pause rund 2,5 Stunden genossen werden konnte. Die Gäste honorierten die Kurzgeschichten und musikalischen Einlagen mit intensivem Applaus.

Das Fazit lautet: Ansprechend, berührend und sehr gerne wieder.

Text und Bilder: Norbert Ziegler



Verabschiedung der neuen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) für den Landkreis in der LAG-Mitgliederversammlung

Anschließend der Lenkungskreis beschließt mit der Förderung des Wolnzacher „Händemuseums“ ein Projekt mit Leuchtturmcharakter mit einer Förder-summe von 850.000 €. Rund 35 Mitglieder sind der Einladung der Lokalen Aktionsgruppe Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm e.V. (LAG) zur ersten diesjährigen Mitgliederversammlung in den Festsaal im Rathaus Pfaffenhofen gefolgt.

„Es ist geschafft“, mit diesen Worten eröffnet Jens Lilienbecker vom Büro für Geographie und Kommunikation Lilienbecker seine Zusammenfassung der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES), welche in 4 Online- und 2 Präsenz-Workshop zusammen mit den Bürgern erarbeitet wurden. Ergebnis dieses Prozesses ist ein Papier mit mehr als 60 Seiten und vier Entwicklungsziele mit je vier Handlungszielen, mit denen die LAG in der neuen Förderperiode arbeiten wird.

Hierzu waren einige Änderungen in der Satzung, der Geschäftsordnung und bei den Projektauswahlkriterien nötig, die die Mitgliederversammlung einstimmig beschloss. Die Beiträge für Kommunen für die kommende Förderperiode werden von 0,50 € pro Einwohner auf 0,40 € pro Einwohner der Kommune gesenkt. Mit der Zustimmung zum LAG-Gebiet, der in der neuen Förderperiode notwendigen Einteilung in Interessensgruppen und der Lokalen Entwicklungsstrategie allgemein, steht nun einer Einreichung der LES bis zum 15. Juli beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen nichts mehr im Wege.

Landrat Albert Gürtner stellte die Bedeutung von LEADER am Beispiel des Neubaus des Schaudepots des Deutschen Hopfenmuseums heraus. „Ohne LEADER wäre das Projekt zum Scheitern verurteilt gewesen“, so Herr Gürtner und betonte wiederum den neuen Schwung, der seit ca. 1 Jahr in der LAG herrscht.

„Bisher konnten wir rund 1,83 Millionen € an europäischen Fördergeldern in den Landkreis holen“, freute sich LAG-Managerin Julia Anthofer. Von den 44 Projekten/Maßnahmen sind bereits 16



Zahlreiche Mitglieder der LAG haben die neu erarbeitete Lokale Entwicklungsstrategie verabschiedet

Projekte abgeschlossen (13 davon ausbezahlt), 11 Projekte in der Umsetzung (davon 2 Projekte Bürgerengagement mit insgesamt 16 Maßnahmen) und 1 Projekt („Zukunftskonzept Outdoor-Breitensportzentrum Rohrbach“) kann einen Antrag beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen stellen. Mit Hilfe der Machbarkeitsstudie des Letzteren möchte die Gemeinde Rohrbach die Sportinfrastruktur in Zusammenarbeit mit den Vereinen sowie Bürgerinnen und Bürgern analysieren, den Bedarf ermitteln und letztlich herausfinden, welche Investitionen Sinn machen und umgesetzt werden können. Der Lenkungskreis der LAG gab hierfür ein Budget von 12.500 € frei.

„Händemuseum“ und „Peretkund-Statue“ im Lenkungskreis

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung fand der 2. Lenkungskreis (LEK) der LAG im Jahr 2022 statt. Um eine Förderung bewarben sich die Projekte „Museum der Kulturgeschichte der Hand“, bei dem die Ausstattung der Dauerausstellung und eine Projektmanagement-Stelle unterstützt werden soll und das Projekt „Begegnungsort Peretkund –

Verbindung zwischen Rohrbach und Pitzen (Österreich)“, bei dem im Herzen von Rohrbach ein Ort für Begegnung und zum Andenken an die Nonne Peretkund aus dem Mittelalter entstehen soll.

Landrat Gürtner verwies nochmals auf die Besonderheit des Bayerntopfes, bei dem die LAG auf ein bayernweites Budget zugreift, wodurch die Projekte nicht in gegenseitiger Konkurrenz um die Fördermittel der LAG stehen.

Beide Projekte wurden vom Lenkungskreis positiv beschieden. Das „Händemuseum“ kann als sogenanntes Leuchtturmprojekt mit mehr als 80 % der möglichen Punktzahl und einer Dienlichkeit für mindestens zwei Entwicklungszielen sogar auf eine Förderung von 850.000 € hoffen und somit die reguläre Förderhöchstgrenze von 200.000 € überschreiten. Die Rohrbacher „Peretkund-Statue“ erhielt vom LEK das beantragte Budget von 18.500 € zugesagt. Beide Beschlüsse erfolgten unter dem Vorbehalt, dass bei Bewilligung noch genügend Mittel im Bayerntopf vorhanden sind.

Text und Bild: LAG

Information

Einwohnerzahl des Landkreises leicht gestiegen

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm verzeichnet insgesamt weiterhin einen Einwohnerzuwachs.

Wie aus der neuesten Bevölkerungstabelle des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung hervorgeht, lebten zum Stichtag 31.12.2021 im Landkreis 129.772 Einwohner. Es handelt sich dabei um die Einwohnerzahlen, die auf Basis Zensus 2011 fortgeschrieben wurden. Gegenüber dem Bevölkerungsstand zum 30.06.2021 (129.541 Einwohner) bedeutet dies einen Anstieg um 231 Personen bzw. rund 0,18 % innerhalb eines Halbjahres.

Nach absoluten Einwohnerzahlen gibt es im Markt Manching (+69), gefolgt vom Markt Hohenwart (+66) und der Gemeinde Schweitenkirchen (+65) den stärksten Zuwachs.

Gemeinde	Einwohner (30.06.2021)	Einwohner (31.12.2021)	Veränderung
Hettenshausen	2.145	2.192	+47
Ilmünster	2.241	2.208	-33

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung

Die Sprechtag für die Versicherten und Rentner der Deutschen Rentenversicherung im Seniorenbüro Sankt Josef, Hofberg 7, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm, finden am **16. August, 20. September und 18. November 2022** statt.

Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich über das kostenfreie Service-Telefon unter 0800/1000-480-15 von Montag bis Donnerstag, 07.30 bis 16.00 Uhr und Freitag, 07.30 bis 12.00 Uhr.



© Robert Kneschke – stock.adobe.com

Hinweis zum Datenschutz

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung der Geburtstagsjubilare ab dem 70. Lebensjahr nur noch mit ihrer Zustimmung möglich.

Das Einwohnermeldeamt wird in diesem Zusammenhang alle betroffenen Jubilare anschreiben. Ist eine Veröffentlichung erwünscht, senden Sie bitte das Anfrageschreiben zwei Monate vor Ihrem Jubiläum unterschrieben an uns zurück.

Sofern keine Rücksendung erfolgt, kann eine Veröffentlichung leider nicht stattfinden. Bei Fragen wenden Sie sich an Herrn Stegner unter Telefon 08441/807314, Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster, Freisinger Straße 3, 85304 Ilmünster.

Fundsachen

- Schlüsselbund mit Anhänger
- USB-Stick



© Viktorija Novokhatska – stock.adobe.com



BAU ZENTRUM PFAFFENHOFEN

PARKETT UND VINYL

SEHEN. FÜHLEN. ERLEBEN.

Bauzentrum Pfaffenhofen | Raiffeisenstraße 1 | 85276 Pfaffenhofen | Fliesen-Bodenbeläge | www.bauzentrum-pfaffenhofen.de
Montag bis Freitag 7 – 12 Uhr u. 13 - 17 Uhr | Samstag 7 – 12 Uhr | Jeden Sonntag SchauSonntag von 13 - 17 Uhr (außer an Feiertagen), keine Beratung, kein Verkauf

KÖRPERPFLEGE UND SPRAYS VON LA MER
**ERFRISCHEND WIE EIN
 TAG AM MEER!**

Götz Apotheke Reichertshausen
 Pfaffenhofer Straße 8b
 85293 Reichertshausen
 ☎ 08441 871 3580
 ✉ post.reichertshausen@
 goetz-apotheke.de

**Die Rundum-Frische
 von La mer:**

Duschgels, Körpercremes,
 Lavendel-Raum- und
 Kissenspray



GÖTZ APOTHEKEN
 Mit uns leben Sie besser.
www.goetz-apotheke.de

PETERSHAUSEN
 ECHING
 FAHRENZSHAUSEN
 REICHERTSHAUSEN



**Kunden-
dienst** **Heizung** **Sanitär** **Solar**

Manfred Federl Logenweg 16 • 85276 Hettenshausen
 Tel. 08441/456641 • Mobil 0172/8812786

www.federl-paf.de

**GÄRTNEREI
 STURM**

Bioland-Gemüsegiärtneri mit Hofladen
Öffnungszeiten Hofladen mit Jungpflanzenverkauf:
 Dienstag und Freitag von 9.00 – 18.00 Uhr
 Wehrbach 23 · 85307 Paunzhausen
 Tel: 08444-7408 · Fax: 08444-7496
gaertneresturm@gmx.de · www.gaertneri-sturm.de



**Mehr
 Überholspur.
 Weniger
 Sackgasse.**

**Was willst du mehr?
 Die Ausbildung bei der
 Sparkassen-Finanzgruppe.**

Du willst mit Vollgas durchstarten, statt auf der Stelle zu treten? Dann beginne deine Ausbildung zum 1. September 2023 als Bankkaufmann (m/w/d).

Bei uns erwartet dich ein praxisnaher Einstieg in eine Karriere mit vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten und jeder Menge Sinn – für dich und für uns alle.

Erfahre mehr zur Ausbildung unter
blog.sparkasse-pfaffenhofen.de/azubis

Bewirb dich online unter
sparkasse-pfaffenhofen.de/Karriere

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
 Pfaffenhofen**

Aktuelles

Jubiläumsartikel zur 1275-Jahrfeier Ilmmünster

Liebe Bürgerinnen und Bürger, es können noch Jubiläumsartikel zur 1275-Jahrfeier Ilmmünster erworben werden.

Brotzeitbrettchen aus Zirbelholz mit eingegrabtem Logo zur 1275-Jahrfeier zu 15,50 €, Stoffbeutel zu 2 € oder echter Silberschmuck mit dem Logo ab 45 €.

Beschenken Sie sich oder Ihre Lieben mit einem Gedenkartikel zur 1275-Jahrfeier Ilmmünster. Erhältlich im Rathaus Ilmmünster bei der Kasse.



Upcycling in der Heilpädagogischen Tagesstätte des HPZ Pfaffenhofen

Aus alt mach neu. Die Gemeinde Ilmmünster verwertet ihre Maibäume auf besondere Weise. Richard Graßl und sein Sohn Tobias nutzen das vorhandene Holz, das Ihnen Ilmmünsters Bürgermeister Georg Ott zur Verfügung stellt und geben diesem auf handwerklich-kreative Weise einen neuen Sinn.

So entstand für die Heilpädagogische Tagesstätte an der Adolf-Rebl-Schule eine Gartengarnitur ganz in den bayrischen Farben.

Um die gemütliche Verweilgelegenheit bestmöglich nutzen zu können spendete Stadtrat Georg Hammerschmid den passenden Rindenmulch. Die Kinder der SVE (Kindergartenalter) blicken den heißen Sommertagen nun entspannt entgegen und freuen sich auf gemeinsame Mahlzeiten, Bastelaktionen oder Spiele im Freien.



Beim Probesitzen anwesend waren vorne links Sophia Krcek (Gruppenleitung SVE), Richard Graßl und sein Sohn Tobias. Auf der hinteren Bank von links Bürgermeister Georg Ott, Stadtrat Georg Hammerschmid und HPT-Leitung Simon Bartenschlager

Sachbeschädigung an Sitzbänken im Ilmweg

Leider kam es in der Nacht vom 25. auf 26. Juni zu Sachbeschädigungen an Sitzbänken am Ilmweg. Dabei handelt es sich um kein Kavaliersdelikt.

Sachbeschädigungen jeglicher Art werden durch die Gemeinde konsequent zur Anzeige gebracht.

Hinweise zum Tathergang bitte an die Polizeiinspektion Pfaffenhofen unter Telefon 08441/8095-0 oder die Gemeinde Ilmmünster unter Telefon 08441/8073-0.



Meldeamtliche Nachrichten

Geburten:	3
Eheschließungen:	1
Sterbefälle:	1
Geburten:	Emilia Sophie Bollner, Sofia Alt





Wir gratulieren

Frau **Miriam Rosentritt** und Herr **Arsatius Regler** gaben sich am 25. Juni 2022 im Rathaus Illmünster das „Ja-Wort“. Bürgermeister Georg Ott wünschte den beiden frisch Vermählten alles erdenklich Gute, viel Glück und Freude für die gemeinsame Zukunft als Familie.



Frau **Gertrud** und Herr **Dr. Josef Mayer** feierten am 15. Juli 2022 ihre Goldene Hochzeit. Erster Bürgermeister Georg Ott überbrachte ein Präsent der Gemeinde und gratulierte den beiden Jubilaren recht herzlich. Er wünscht beiden noch viele gemeinsame Jahre in Gesundheit, Glück und Lebensfreude.



... zum Geburtstag

08.08.2022	Frau Rosa Weiß	zum 79. Geburtstag
08.08.2022	Frau Hilda Sellner	zum 97. Geburtstag
12.08.2022	Frau Magdalena Schillinger	zum 82. Geburtstag
13.08.2022	Herrn Korbinian Zrenner	zum 70. Geburtstag
13.08.2022	Frau Berta Scherbanowitz	zum 80. Geburtstag
17.08.2022	Frau Helga Werner	zum 80. Geburtstag
20.08.2022	Herrn Ladislaus Scherbanowitz	zum 83. Geburtstag
21.08.2022	Herrn Michael Knorr	zum 85. Geburtstag
23.08.2022	Herrn Hubert Birner	zum 85. Geburtstag
24.08.2022	Frau Anna Aigner	zum 78. Geburtstag
25.08.2022	Frau Pauline Oberhauser	zum 81. Geburtstag
28.08.2022	Herrn Franz Breitsameter	zum 74. Geburtstag
29.08.2022	Herrn Jens Borggräfe	zum 75. Geburtstag
29.08.2022	Herrn Werner Haberhauer	zum 80. Geburtstag

Frau **Renate Kastner** feierte am 24. Juni 2022 ihren 85. Geburtstag. Erster Bürgermeister Georg Ott durfte der rüstigen Rentnerin im Namen der Gemeinde Illmünster gratulieren und wünschte ihr weiterhin alles erdenklich Gute und viel Kraft.



Am 25. Juni 2022 gaben sich **Cornelia Klein** und **Rainer Lethmeir** im Rathaus Illmünster das „Ja-Wort“. Bürgermeister Georg Ott wünschte den beiden frisch Vermählten alles erdenklich Gute für den gemeinsamen Lebensweg.



Gemeinderat

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Erster Bürgermeister Georg Ott eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung vom 05.07.2022

1. Genehmigung der Niederschrift vom 31.05.2022

Sachverhalt

Die Niederschrift zur Sitzung am 31.05.2022 war im RIS als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Sitzung am 31.05.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

2. Bauanträge

2.1 Erweiterung eines Einfamilienhauses um 1 Wohneinheit und 1 Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 488/2 Gmkg. Ilmmünster (Tannenweg 3)

Sachverhalt

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.Nr. 488/2 der Gemarkung Ilmmünster liegt im baulichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Im Innenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt sowie die ausreichende Erschließung gesichert ist.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken, wenn ein rechtlich gesichertes Fahrt- und Leitungsrecht (Grunddienstbarkeit) für die Fl.-Nrn. 488/2 und 488/3 vorgelegt wird. Die Wasserversorgung ist über den Tannenweg gesichert. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem über den bestehenden Mischwasserkanal (Schmutzwasser) sowie Zisterne und Sickerschächte (Niederschlagswasser). Die Löschwasserversorgung bis 48 m³/h ist gesichert.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen, was im vorliegenden Fall gegeben ist.

Beschluss:

Der Antrag auf Erweiterung eines Einfamilienhauses um eine Wohneinheit sowie eine weitere Garage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 488/2 der Gemarkung Ilmmünster, Tannenweg 3, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgeannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

2.2 Umnutzung des bestehenden Hallenvorplatzes in einen Waschplatz zum Reinigen von landwirtschaftlichen Maschinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1594 Gmkg. Ilmmünster (Nähe Riedermühle 4)

Sachverhalt

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 1569 der Gemarkung Ilmmünster liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

In planungs- und erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

Die Wasserversorgung ist gesichert. Ein separater Anschluss an das Leitungsnetz der Gemeinde kann durch Sondervereinbarung zur Kostenübernahme vorgenommen werden. Die Entwässerung erfolgt durch separaten Einlauf und freiflächiger Versickerung. Soweit ein Anschluss an das gemeindliche Kanalnetz zur Entwässerung notwendig wird, wird der Abschluss einer weiteren Sondervereinbarung zur Kostenübernahme notwendig. Der Bauherr hat hierbei durch hydraulische Berechnung darzulegen, dass die bestehende Druckleitung für die Entwässerung ausreichend ist.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird gebeten, die Voraussetzung einer Privilegierung zu prüfen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird gebeten, die zuständigen Fachstellen, insbesondere das Wasserwirtschaftsamt und das Sachgebiet Wasserrecht zu beteiligen.

Beschluss:

Der Antrag auf Umnutzung des bestehenden Hallenvorplatzes in einen Waschplatz zum Reinigen von landwirtschaftlichen Maschinen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1594 der Gemarkung Ilmmünster, Nähe Riedermühle 4, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Ilmmünster erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgeannten Antrag.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

3. Wasserversorgung der Gemeinde Ilmmünster; Feststellung der Bilanz 2020

Sachverhalt

Die Steuerkanzlei Amann hat aus der kameralistischen Buchführung der Gemeinde Ilmmünster die erforderlichen Unterlagen (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) sowie die Steuererklärungen zur Körperschaftsteuer und zur Umsatzsteuer gefertigt. Nach den steuerlichen Vorschriften ist die Wasserversorgung ein Betrieb gewerblicher Art. Daher ist die Gemeinde Ilmmünster verpflichtet, für diese Einrichtung eine Bilanz und die Unterlagen nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Zur abschließenden Bearbeitung ist folgender Beschluss erforderlich.

Beschluss:

Der Jahresabschluss 2020 der Wasserversorgung der Gemeinde Ilmmünster wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	2.934.757,81 €
Jahresfehlbetrag	58.751,38 €

Der Jahresfehlbetrag 2020 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die laufenden Verrechnungsschulden bei der Gemeinde Ilmmünster sind zu verzinsen, soweit diese nicht als Eigenkapital zu behandeln sind.

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Gemeinderat

4. Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Illmünster (Friedhofsgebührensatzung)

Sachverhalt

Die Friedhofsgebühren sind nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) spätestens nach vier Jahren neu zu kalkulieren. Im Unterschied zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen müssen Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen bei gemeindlichen Bestattungseinrichtungen nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt im Jahr 2004 für die Jahre 2005 bis 2008 kalkuliert.

Die Verwaltung hat in 2021 eine Kalkulation für die Jahre 2022 bis 2025 erstellen lassen. Die Verwaltung hat die Jahresgebühren hinsichtlich einfacheren Handhabung minimal gerundet (z.B. Einzelgrab von 29 € auf 30 €, Urnennische in Urnenstele von 58 € auf 60 € jeweils pro Jahr).

Bei der ursprünglichen Kalkulation war weiterhin berücksichtigt, dass die Aussegnungshalle neu gebaut bzw. saniert werden soll. Hierfür wurde ein gewisser Betrag in die Kalkulation mit aufgenommen. Eine geringfügige Aufrundung hätte das Defizit zudem minimal verringern können.

Aufgrund dessen hat der Gemeinderat am 07.12.2021 eine neue Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2022 erlassen.

Ein Gemeinderat hat durch die Kommunalaufsicht des Landratsamts Pfaffenhofen u.a. die Friedhofsgebührenfestlegung prüfen lassen (Schreiben vom 26.01.2022).

In Teilen konnten die Bedenken ausgeräumt werden. Die Kommunalaufsicht bemängelt jedoch die Aufrundung der Grabgebühren. Zudem müssten zwingend verschiedene Leichenhausgebühren in Abhängigkeit einer Sarg-/Urnenbestattung und nach tageweiser Nutzung ausgewiesen werden.

Der Gemeinderat hat sich zwischenzeitlich entschieden, in der nun laufenden Kalkulationsperiode anstelle eines Neubaus der Aussegnungshalle mit geschätzten Kosten von 120.000 €, eine Sanierung mit geschätzten Kosten von 80.000 € durchzuführen.

Auf den Ansatz von Investitionskosten (Neubau- oder Renovierung) für die Aussegnungshalle wurde komplett verzichtet. Rechtlich ist eine Abschreibung ab dem Jahr, in dem die Maßnahme abgeschlossen wird, auch tatsächlich erstmals anzusetzen.

Nachdem die von der Verwaltung vorgeschlagene Gebühr von 120,00 € die errechnete Gebühr (25.11.21) von 426,67 € ohnehin unterschreitet, wurden die kalkulatorischen Kosten für eine Sanierung nun nicht mehr angesetzt. Zudem ist aufgrund der aktuellen Situation fraglich, ob die Sanierung wie beabsichtigt, durchgeführt werden kann.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass eine pauschal festgesetzte Gebühr von 120 € je Benutzung gegen das Äquivalenzprinzip und den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen würde, selbst wenn sie bewusst zu niedrig angesetzt werden würde. Die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei weist darauf hin, dass bei einer einheitlichen Gebühr nicht gegen die vorgenannten Grundsätze verstoßen wird. Der Aufwand für die Wiederherstellung nach der Benutzung (Reinigung), die kalkulatorischen Kosten, Gebäudeunterhalt usw. sind Fixkosten und daher im wesentlichen fallbezogen. Etwas Anderes würde nur gelten, wenn z. B. eine Kühlung vorhanden wäre.

Die Rechtsanwaltskanzlei Rödl & Partner wurde von der Verwaltung beauftragt, die Kalkulation der Friedhofsgebühren für den Kalkulationszeitraum 2022 bis 2025 zu überarbeiten. Dieses Gutachten vom 30. Mai 2022 wurde den Gemeinderäten im Ratsinformationssystem (RIS) zum Download bereitgestellt. Die Friedhofsgebühren wurden dabei wie folgt erneut kalkuliert. Die Vorsorgereserve wurde mit einem Grünanlagenabzug von 5 % ersetzt. Die ursprüngliche Kalkulation sah 20 % Vorsorgereserve vor. Nach dem Kommentar „Friedhofs- und Bestattungsrecht in Bayern“ der Autoren Klinshirn, Drescher, Thimet ist ein Abzug einer Vorsorgereserve (Kapazitätsreserve) nur dann gerechtfertigt, wenn eine vorhandene Überkapazität auf einen Planungsfehler beruhen würde.

In diesem Fall dürfen die über eine angemessene Sicherheitsreserve hinausgehenden Kosten der „Überdimensionierung“ nicht zu Lasten der gegenwärtigen Benutzer gehen. Eine „Überdimensionierung“ des bestehenden Friedhofsgeländes ist nicht erkennbar. Die Kosten für die Bewirtschaftung der „Friedhofserweiterungsfläche“ sind nicht in der Kostenkalkulation enthalten.

Vergleich der neu kalkulierten Friedhofsgebühren mit den bereits beschlossenen Gebühren:

Gebühren/Jahr	NEU	(bisher zum 01.01.22)
Einzelgrabstätte	31,71 €	(30,00 €)
Familiengrabstätte	63,43 €	(60,00 €)
Urnenerdgrab (mit Grabstein)		(30,00 €)
ein Urnengrab (mit Verschlussplatte)	31,71 €	(30,00 €)
ein Urnenbaumgrab	47,57 €	(45,00 €)
eine Urnennische in einer Urnenstele	63,43 €	(60,00 €)
anonymes Urnengrab, einmalig	158,57 €	(150,00 €)
Benutzung der Aussegnungshalle (Leichenhaus)	(120,00 € gesamt)	
für einen Tag (Sarg)	318,00 €	
für einen Tag (Urne)	239,00 €	
Folgetag (Sarg)	159,00 €	
Folgetag (Urne)	119,00 €	
unverändert bleiben:		
Umschreibung des Grabnutzungsrechts	10,00 €	
Entsorgung von Kränzen und Gebinden	15,00 €	
Grabmalgenehmigungsgebühr	30,00 €	
Verschlussplatte für die Urnennische oder das Urnengrab	100,00 €	

Die Kommunalaufsicht, die die Kalkulation cursorisch geprüft hat, hat keine Einwände erhoben.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Ein Vertrauensschutz der Gebührenpflichtigen besteht nicht. Die bestehende, aber evtl. nichtige Satzung, wird aufgehoben.

Der Entwurf der Friedhofsgebührensatzung lag den Gemeinderäten zum Abruf im Ratsinformationssystem vor.

Gemeinderat

Bürgermeister Ott weist darauf hin, dass die Gebühr für die Aussegnungshalle unverhältnismäßig hoch sei. Der Gemeinderat kann sich auch auf eine deutlich niedrigere Gebühr verständigen. Eine mindestens zeitliche Unterscheidung zwischen Sarg- und Urnennutzung der Leichenhalle ist zu treffen.

Die neuen Gebühren entsprechend des Gutachtens sind:

Einzelgrabstätte	31,71 €
Familiengrabstätte	63,43 €
Urnenerdgrab (mit Grabstein)	31,71 €
ein Urnengrab (mit Verschlussplatte)	31,71 €
ein Urnenbaumgrab	47,57 €
eine Urnennische in einer Urnenstele	63,43 €
anonymes Urnengrab, einmalig	158,57 €

Die Verwaltung schlägt eine Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle (Leichenhaus) vor:

	Gebühr:	Kalkulation:
bei Sargbestattung für den ersten Tag	160,00 €	(318,00 €)
für jeden weiteren Tag	80,00 €	(159,00 €)
bei Urnenbestattung für den ersten Tag	120,00 €	(239,00 €)
für jeden weiteren Tag	60,00 €	(119,00 €)

Diskussion:

Ein Gemeinderat erläutert seine Beweggründe für die Intervention bei der Kommunalaufsicht des Landratsamts sowie die Folgegespräche. Eine Aufrundung von der Gebühr von z. B. eines Einzelgrabs um einen 1,00 €/Jahr sowie die Erhöhung der anonymen Bestattungsgebühr um 10 € (für 5 Jahre Ruhefrist) wäre fehlerhaft und habe zu einer Nichtigkeit der im Dezember 2021 beschlossenen Satzung geführt.

Weitere Detailfragen zur Kalkulation beantwortet die Kämmerin, Frau Rehm.

Eine Gemeinderätin stellt die Frage, ob diese Intervention bei der Kommunalaufsicht „die Sache wert“ war, da sich für die Bürgerinnen und Bürger jetzt höhere Grabnutzungsgebühren abzeichnen. Weitere Gemeinderäte bemerken, dass ein oder zwei Euro pro Jahr es nicht wert seien, darum so viel „Aufhebens“ zu machen, sich ein Gemeinderat ins Klein-Klein verliert und genau aus diesem Grund weitaus interessantere Themen nicht in der notwendigen Ausführlichkeit oder überhaupt nicht behandelt werden können. Ein weiterer Gemeinderat fragt an, ob mit dieser Sitzung das Thema „Friedhofsgebühren“ nun endlich abgeschlossen werden könne oder ob eine weitere „Überprüfung“ drohe.

Ein Gemeinderat stellt den Antrag auf Beendigung der Diskussion.

Beschluss:

Der Antrag auf Beendigung der Diskussion wird angenommen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

Daraufhin beschließt der Gemeinderat separat die Gebühren für die Nutzung der Aussegnungshalle.

Beschluss:

Die Gebühren für die Nutzung der Aussegnungshalle werden wie im Satzungsentwurf der Verwaltung angenommen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

Beschluss:

Der Gemeinderat Ilimmünster genehmigt die Grabnutzungsgebühren und sonstigen Gebühren in der vorgeschlagenen Höhe. Der Gemeinderat erlässt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Ilimmünster (Friedhofsgebührensatzung) in der vorliegenden Fassung.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

5. Kindergarten Ilimmünster, Kalkulation der Kindergartengebühren Sachverhalt

Die Kindergartengebühren sind nach Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) spätestens nach vier Jahren neu zu kalkulieren. Im Unterschied zu anderen kostenrechnenden Einrichtungen müssen Kostenüberdeckungen bzw. -unterdeckungen bei gemeindlichen Kindertageseinrichtungen nicht vollumfänglich ausgeglichen werden. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Ilimmünster die Rechtsanwaltskanzlei Rödl & Partner beauftragt, eine Kalkulation der Kindergartengebühren durchzuführen. Dieses Gutachten war für die Gemeinderäte im Ratsinformationssystem (RIS) bereitgestellt. Den Gemeinderäten wurde auch ein Vergleich der Gebühren mit den Nachbargemeinden aufgezeigt. Bürgermeister Ott führt aus, dass die letzte Gebührenanpassung im September 2016 stattgefunden hat. Seit 2019 zahlt der Freistaat Bayern pro Kindergartenkind und Monat 100 € Zuschuss, die 1:1 an die Eltern weitergegeben wurde. Dieses Jahr wird das Defizit ca. 255.000 € betragen. Dies entspricht einem Defizit von ca. 4.320 € je betreutes Kind. Die Kosten werden aktuell mit 36 % durch Einnahmen gedeckt, davon 34 % durch den Freistaat Bayern und 2 % durch Elternbeiträge.

In den Gemeindekindergarten wird laufend investiert, um das hohe Niveau halten zu können, zudem steigen nahezu jährlich die Personalkosten. Wollte man jetzt für den neuen Kalkulationszeitraum diese 36 % Kostendeckungsquote nur halten, müsste z. B. die Gebühr für einen Kindergartenplatz der Buchungskategorie „3-4 Stunden“ erhöht und auf 102,65 € festgelegt werden. Bei einer Kostendeckung von 42 % müssten 119,75 € und bei einer Kostendeckung von 50 % müssten 142,57 € an Gebühren festgelegt werden. Nach Abzug des Zuschusses des Freistaat Bayern verblieben an Elternbeiträge 2,65 €, 19,75 € oder 42,57 € monatlich.

Bei einer Tagesbuchung (8 Stunden täglich) müsste ein Elternanteil von 117,28 € gezahlt werden (nach Abzug der 100,00 € Förderung durch den Freistaat).

Einkommensschwache Familien haben die Möglichkeit, vom Freistaat Bayern das Bayerische Krippengeld von max. 100 €/Monat zu beantragen, wodurch sie von den Kindergartengebühren quasi befreit sind.

Als Rechenbeispiel: Bei einer Buchungskategorie von 6 Stunden/Tag würde für 120 Stunden Betreuungszeit im Monat eine Gebühr von 79,92 € fällig. Dies entspricht 0,67 € pro Betreuungsstunde.

Diskussion:

Ein Gemeinderat spricht sich dafür aus, dass die Kostendeckung deutlich angehoben wird, da das jährliche Defizit von einer viertel Million Euro für die Gemeinde schon erheblich sei. Eine 50 %ige Kostendeckung erschiene ihm fair. Der Besuch eines Kindergartens muss erschwinglich bleiben. Bei einer monatlichen Gebühr von 40 € und mehr könnte es sein, dass sich manche Eltern überlegen, ob sie ihr Kind in den Kindergarten geben. Eine weitere Gemeinderätin findet eine 50 %ige Kostendeckung realistisch, da die Eltern während der betreuten Zeit ihrer Kinder arbeiten gehen könnten. Wer in die Arbeit gehe, könne sich die Kindergartengebühr auch leisten. Ein weiterer Gemeinderat ist der Meinung, dass Bildung nichts kosten dürfe. Bei der nun anstehenden Erhöhung könnte es sein, dass Eltern in der 7 Stunden-Kategorie, die bisher nichts gezahlt haben, nun zur Kasse gebeten werden. Die Kämmerin Frau Rehm weist darauf hin, dass genau diese Eltern vor 2019, also bevor der Freistaat den Elternzuschuss einführte, auch 98 € im Monat gezahlt hätten. Eine Gemeinderätin spricht sich ebenfalls für den 50% Kostendeckungsgrad aus, da der Gemeinderat in der Verantwortung stehe, in finanziell geordneten Verhältnissen zu bleiben.

Ein Gemeinderat findet eine Kostenbeteiligung von 42 € monatlich bei der 4-Stunden-Kategorie in Ordnung, da die Kinder im Gemeindekindergarten bei besten Bedingungen voll versorgt werden. Weiter bestehe ein Anspruch der Eltern auf einen Kindergartenplatz und auch die Beschäftigten wollen für ihre Leistung entsprechend bezahlt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Illmünster beschließt folgende Gebührenstaffelung mit einer Kostendeckungsquote von 50 % entsprechend des Kalkulationsgutachtens von Rödl & Partner, abgerundet auf volle Euro-Werte.

1. Gebührenstaffel für über 3-jährige 2. Gebührenstaffel für unter 3-jährige

Buchungskategorie	monatliche Gebühr	Buchungskategorie	monatliche Gebühr
4 Stunden	142,00 €	über 3 bis 4 Stunden	207,00 €
über 4 bis 5 Stunden	161,00 €	über 4 bis 5 Stunden	242,00 €
über 5 bis 6 Stunden	179,00 €	über 5 bis 6 Stunden	277,00 €
über 6 bis 7 Stunden	198,00 €	über 6 bis 7 Stunden	312,00 €
über 7 bis 8 Stunden	217,00 €	über 7 bis 8 Stunden	347,00 €
über 8 bis 9 Stunden	235,00 €	über 8 bis 9 Stunden	382,00 €

2. Die weiteren Gebühren, insbesondere die Gebühr für die Mittagessenverpflegung bleiben unverändert.

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

6. Bekanntgaben

- a) VG-Mitteilungen
Das überarbeitete VG-Mitteilungsblatt erscheint am 11.07.2022 und wird mit der Post zugestellt.
- b) Baumaßnahmen im Gemeindegebiet
Das Staatliche Bauamt Ingolstadt hat in der Freisinger Straße, auf der Scheyerer Straße und auf der Verbindungs-

straße nach Scheyern eine neue Teerdecke aufgebracht. Hierbei kam es kurzfristig zu zahlreichen Behinderungen. Die Gemeinde Illmünster erfuhr erst mit Beginn der Maßnahme davon, dass Sanierungsarbeiten samt Vollsperrungen auf diesen Abschnitten vorgenommen werden. Zudem hat in der Dummeltshausener Straße die Verlegung der neuen Wasserleitung begonnen, was für die Anwohner auch zu Einschränkungen führt.

- c) Kindergarten Illmünster
Der Kindergarten Illmünster hat mit Unterstützung des Bauhofs eine neue Rutsche im Garten erhalten. Zwei Gruppenräume und der Turnraum haben eine Akustikdecke mit neuer LED-Beleuchtung sowie einen neuen Anstrich erhalten.
- d) Verschiedene Terminhinweise
Ab 11.07.2022 ist eine Anmeldung zum Ferienprogramm der Verwaltungsgemeinschaft online möglich.
Am 13.07.2022, 19.00 Uhr findet im Foyer des Rathauses eine Lesung mit Frau Erika Helstab und Herrn Alexander Bälly statt.

7. Anfragen

Bürgermeister Georg Ott beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.



Kindergarten Ilmünster

Aufwändige Sanierung der Räumlichkeiten im Gemeindecindergarten

Eifrig genutzt wurden die Pfingstferien für die Sanierung der beiden Gruppenräume im Erdgeschoss (Füchlein und Hasen) und des Turnraums unseres Kindergartens. Nachdem die Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen gemeinsam mit den Kindern und Bauhofmitarbeitern die Räume fleißig ausgeräumt haben, konnten die Handwerker ihrer Arbeit nachgehen und sorgten so für die fachgerechte Montage der lärmämpfenden Akustikdecken, stromsparender LED-Beleuchtung und für einen frischen Anstrich der Wände und Decken.

Auch beim Wiedereinzug waren zahlreiche fleißige Hände beteiligt. Die Eichkätzchengruppe im Obergeschoss freut sich bereits seit längerem über einen modernisierten Gruppenraum. Nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Mitarbeiterinnen unseres Kindergartens stellen die sanierten Räume eine deutliche Verbesserung und Aufwertung dar. Allen an der Umsetzung der Sanierung Beteiligten ein herzliches Dankeschön!



Abschiedsgeschenk der Vorschulkinder

Eine große Freude haben die zukünftigen Schulkinder den Kindergartenkindern gemacht. Ein tolles Weidentipi ziert nun den vorderen Gartenbereich.

Sofort haben die Kinder die neue Behausung in Beschlag genommen. Vielen Dank für dieses schöne Abschiedsgeschenk.



Waldwoche im Gemeindecindergarten

Eine knappe Woche im Wald zu verbringen ist für Groß und Klein aufregend. Bepackt mit Leiterwagen, Wasser, Planen zum Sitzen und allem was sonst noch benötigt wurde, machten sich die Kinder und Betreuer mit dem Bus auf den Weg in den Wald bei Herrenrast.

Da gab es viel zu erleben: Tipi aus vielen Ästen bauen, Zapfen sammeln, Bäume bestimmen, Insekten beobachten. Viel zu schnell sind die Stunden für den ein oder anderen vergangen.

Wie schade, dass der letzte Waldtag wegen Gewitter ausfallen musste. Trotzdem haben die Kinder dieses Abenteuer sehr genossen.



Texte und Bilder: Kiga Ilmünster

Kinderhaus Ilmzwergerl

Sommerfest im Kinderhaus

Mit einem fröhlichen Willkommenslied begrüßten Frau Müllner und ihre Kolleginnen die Krippen- und Kindergartenkinder der Gänseblümchen- und Sonnenscheingruppe zum Sommerfest. Bei wunderbarem Wetter fanden alle Familien Platz im Garten, um ihre mitgebrachten Decken auszubreiten und ein gemeinsames Picknick genießen zu können. Die Krippenkinder mit ihrem tollen Bienenkronen sangen ihr Lieblingsommerlied und die Kindergartenkinder der Sonnenscheingruppe tanzten gemeinsam zum Schmetterlingslied. Ganz im Zeichen der Insekten ging es weiter, als die Kinder einige Distelfalter aus ihrem luftigen Schmetterlingshaus in die Freiheit entließen, nachdem sie zuvor über längere Zeit deren Entwicklung von der Raupe zum Schmetterling beobachten konnten.

Große Begeisterung fand auch die Schatzsuche um Sand, denn die gefundenen bunten Steine waren bei der Gestaltung von sommerlichen Blumengrußkarten eine wichtige Hilfe. Neben einem Schminkangebot freuten sich die Kinder noch über Steckerleis der fleißigen Verkäuferinnen. Einen stimmungsvollen Ausklang fand das Fest bei einem gemeinsamen Abschiedslied bevor sich die Kinder und Eltern zufrieden auf den Heimweg machten. Vielen Dank an das Personal des Kinderhauses für ein gelungenes Sommerfest!

Text und Bild: Elternbeirat des Kinderhauses Ilmzwergerl



Freiwillige Feuerwehr Illmünster



60. Geburtstag von Heinrich Binzer

Am Sonntag den 10. Juli feierte unser aktives Mitglied und ehemaliger 2. Vorstand Heinrich Binzer seinen 60. Geburtstag. Von Seiten der Vorstandschaft überbrachten der 1. Vorstand Stefan Arndt, 2. Vorstand Thomas Schlammer, 1. Kommandant Rudi Prieschl, Kassier Johannes Prieschl sowie Beisitzer Dominik Arndt die Glückwünsche im Namen der gesamten Feuerwehr und überreichten ihm ein kleines Präsent.

Unser „Heiner“ war lange Jahre in der Vorstandschaft, erst als Schriftführer zuletzt 2. Vorsitzender des Vereins. Sein Eifer für die Feuerwehr ist ungebrochen, so ist er bei den meisten Übungen und Einsätzen zur Stelle und engagiert sich besonders als Führungsassistent.

Die Feuerwehr Illmünster wünscht nochmals alles Gute, viel Glück und Gesundheit.

Text und Bild: FFWI



v. l.: Dominik Arndt, Thomas Schlammer, Stefan Arndt, Heinrich Binzer, Rudi Prieschl, Johannes Prieschl

Vereine

Vereine

Freiwillige Feuerwehr Illmünster



Mannschaft Hettenshausen und Illmünster



Patenbitten bei der Feuerwehr Hettenshausen

Die Feuerwehr Hettenshausen steht der Illmünsterer Wehr bei ihrem Gründungsfest im kommenden Jahr zur Seite. Dafür waren einige Aufgaben zu bestehen.

Nach dem Schirmherrenbitten Anfang April stand nun der vorläufige letzte Bittgang mit Blick auf das im kommenden Jahr anstehende 150-jährige Gründungsfest an.

Mit einem Großaufgebot von aktiven und passiven Vereinsmitgliedern, unserem Bürgermeister und Schirmherrn Georg Ott, einigen Ehrengästen, historischen Ausrüstungsgegenständen sowie mit Unterstützung der Blasmusikkapelle „de Stoakirchana“ startete am Samstag den 16. Juli nachmittags unsere Wehr den Marsch von Illmünster in die Nachbargemeinde Hettenshausen.

Bereits kurz nach dem Ortseingang wurden wir von den Hettenshausener Kameraden auch gleich schon empfangen. Nach einer kurzen Begrüßung und einem gemeinsamen Mannschaftsfoto marschierte man gemeinsam zum örtlichen Feuerwehrgerätehaus.

Kaum angekommen, trug die Illmünsterer Vorstandschaft auch gleich ihr Anliegen vor und kniete sich bittend auf den eigens mitgebrachten Balken. Vorstand Stefan Arndt, sein Stellvertreter Thomas Schlammer, der Kommandant Rudi Prieschl und auch Schirmherr Georg Ott trugen Bittsprüche vor, um die Hettenshausener Kameraden davon zu überzeugen, die Patenschaft für das große Fest zu übernehmen. Trotz des mitgebrachten Bierfasses und der versprochenen Brotzeit, sagten die „Nachbarn“ nicht so einfach zu.

„Das machen wir nach dem Essen aus“ sprach die erste Vorsitzende der Hettenshausener Wehr Hildegard Neumann und verwies auf einige Aufgaben, welche vorher noch gemeistert werden müssen.

Nach dem Anzapfen des Fasses und dem gemeinsamen Essen begannen die Spiele, welche die Nachbarwehr vorbereitet hatte, um die Illmünsterer auf Herz und Nieren zu prüfen.

Mannschaft Illmünster mit historischer Leiter



Die Bitte wird vorgetragen



Vereine



Aufgabe Schlauchkegeln



Aufgabe Baumstammsäge



Umzug

Die Erste Aufgabe war relativ einfach zu lösen. Es musste aus allen anwesenden Illmünsterern eine „150“ gestellt werden. Die korrekte und saubere Aufstellung wurde von oben mit einer Drohne überprüft. Weiter ging es im Erraten von Getränken, welches sich als äußerst knifflige Aufgabe herausstellte. Diese Aufgabe musste von Jugendwart, Gerätewart und Beisitzern gelöst werden.

Vorstände und Kommandanten mussten sich bei der dritten Aufgabe im Sägen beweisen.

Hier galt es Scheiben, mit Hilfe einer alten Zugsäge, auf ein bestimmtes Gewicht exakt abzuschneiden.

Für das darauffolgende „Marionettenspiel“ hatten die Kameraden extra zwei Vorrichtungen gebaut, in denen ein Trinkbecher eingespannt wurde. Mit verbundenen Augen, jedoch mit Anweisungen vom Kommandanten und vom Vorstand, mussten die Fäden so gesteuert werden, dass die Akteure aus dem Becher trinken konnten.

Beim anschließenden Schlauchkegeln galt es zielgenau durch Auswerfen von Feuerwehrschräuchen die aufgestellten Kegel umzustößeln. Diese Aufgabe wurde mit Bravour gemeistert.

Als letzte Aufgabe hatten sich die Kameraden aus Hettenshausen einen Hindernisparcours ausgedacht. Bei dieser Aufgabe musste Wasser zu einer Kübelspritze transportiert werden, um ein kleines Feuer zu löschen. Das Wasser konnte jedoch nur in Bechern transportiert werden, welche auf alten Helmen aufgeklebt waren. Die „Träger“ der Helme wurden wiederum in Schubkarren durch die Hindernisse geschoben.

Nach diesen Aufgaben zeigten sich die Hettenshausener gnädig und erteilten die Zustimmung, uns im kommenden Jahr als Patenverein zu unterstützen.

Dies wurde dann auch ausgelassen bis in die frühen Morgenstunden gefeiert.

Wir bedanken uns recht herzlich bei unseren Kameraden der Feuerwehr Hettenshausen für die Übernahme der Patenschaft und das gelungene Fest zum Patenbitten sowie bei „de Stoakirchana“ für die gute Unterhaltung.

Text und Bilder: FFWI

TERMINE

Ferienpass bei der Feuerwehr

13.08.2022 – 14.00 Uhr (Anmeldung erforderlich)

Übung: 26.09.2022 – 19.00 Uhr

Kontakt:

1. Vorstand: Stefan Arndt

1.vorstand@feuerwehr-illmuenster.com

1. Kommandant: Rudi Prieschl

1.kommandant@feuerwehr-illmuenster.com

Jugendwart: Lukas Schwaibl

jugendwart@feuerwehr-illmuenster.com

www.feuerwehr-illmuenster.com

Vereine

Förderverein Sportverein Ilmmünster e.V.



Neue Doppelschaukel für die Kinder

Auch Tennis- und Fußballabteilung wird unterstützt

Der Spielplatz auf dem Sportgelände des Sportvereins Ilmmünster erhielt eine neue Doppelschaukel. Möglich gemacht hat dies der „Förderverein Sportverein Ilmmünster“ auf Veranlassung des Vorstandes vom SVI. Der Förderausschuss hat der Finanzierung der Doppelschaukel mit 1.909 € einstimmig zugestimmt. Montiert wurde die Schaukel durch die Mitglieder des Sportvereins unter der Leitung vom 2. Vorstand Hans Sackl. An der Finanzierung hat sich auch die Sparkasse und die Brauerei Müllerbräu mit einer einmaligen Spende beteiligt.

Auch die Tennisabteilung des Sportvereins hat der Ausschuss des Fördervereins mit einem einmaligen Zuschuss von 700 € für die Trainingsarbeit der Tennisjugend berücksichtigt. Auch die 2. Mannschaft der Fußballer wurde unterstützt, nachdem sie die Meisterschaft souverän in der C-Klasse errungen und aufgestiegen ist, mit der Übernahme der Kosten von 175 € für neue Trikots.

Die neue Doppelschaukel wurde von den Kindern sofort in Beschlag genommen. SVI-Fördervereinsvorsitzender Florian Weiß (stehend rechts) und 2. Vorstand Hans Sackl (sitzend)



© Förderverein Sport

Neue Stockbahnen eingeweiht

Eine rasante Entwicklung gibt es mit der neuen Sportart im Sportverein Ilmmünster. Erst im September vergangenen Jahres wurde die Stockschützenabteilung mit 13 Mitgliedern gegründet. Der Bau von drei neuen Stockbahnen beschlossen, ein Finanzierungsplan erarbeitet, den Bau beantragt und schon Ende des Jahres wurde vom BLSV der Baubeginn genehmigt. Aufgrund der günstigen Witterungsverhältnisse und fleißigen Mitgliedern ging der Bau zügig voran.

Ab März wurde schon fleißig trainiert, Stöcke, Dauben und eine Kehrmaschine gekauft und die Mitgliederzahl stieg kontinuierlich an. Es wurde Zeit, der Bahn und den Stöcken auch den kirchlichen Segen zu geben. Ende Juni war es soweit. Pfarrer Georg Martin weihte die Bahnen und die vielen Stöcke und fast alle Mitglieder und auch Zuschauer waren anwesend, als anschließend das erste vereinsinterne Turnier stattfand.

26 Stockschützen haben sich bei Turnierleiter Josef Diemer angemeldet, so dass 6 Mannschaften unter dem Pseudonym von bekannten Fußballmannschaften um den Turniersieg spielen konnten. Nach spannenden Kämpfen konnte dann Abteilungsleiter Hans Summerer und Turnierleiter Josef Diemer im kleinen Festzelt am Sportplatz die Siegerehrung durchführen. Gewonnen hat die Mannschaft „FC Bayern“ (Erwin, Hans, Alois, Sepp, Martin) punktgleich mit der Mannschaft „60 München“ nur aufgrund der besseren Stocknote. Dritter wurde die Mannschaft „Haching“. Der Abend klang bei bester Kameradschaft und dann einsetzenden Regen bei guter Stimmung schön langsam aus.



© Förderverein Sport

v. r.: Pfarrer Georg Martin, Ministrant Anton Spira, SVI-Vorsitzender Manfred Esterl

Texte und Bilder: Förderverein Sport



Obst- und Gartenbauverein Illmünster

Die wichtigsten Gartenarbeiten im August

Im Gemüsegarten

Herbstkulturen wie Radicchio, Endivien, Chinakohl pflanzen, auch noch Salat, Kohlrabi und Blumenkohl. Bis Mitte August Aussaat von Feldsalat, Spinat, Winterportulak, Radieschen und Winterrettich. Bei Tomaten die oberste Blütentraube entfernen. So wird die Ausreife der vorhandenen gefördert. Zwiebel ernten, trocknen, bündeln. Nicht mehr genutzte Beete mit Gründüngung einsäen.

Im Obstgarten

Einige Obstsorten sind Erntereif, auch manches Wildobst. Sommerveredelungen (Chip, Okulation). Obstgehölze nach Monatsmitte nicht mehr düngen. Apfel-Spätarten weiterhin ausdünnen. Auf Flug von Apfel – und Pflaumenwickler achten. Walnuss kann bei Bedarf jetzt geschnitten werden. Fruchttriebe bei Kiwis auf 50 cm einkürzen. Erdbeeren möglichst zeitig pflanzen. Weinreben gegen Vogel – und Wespenfraß abschirmen.

Zierpflanzen

Von vielen Sommerblumen und Wildstauden kann man jetzt Samen ernten. Herbstliche Saisonbepflanzungen anlegen. Kaiserkrone, Steppenkerze und Lilien pflanzen. Bei nachlassender Sommerhitze lassen sich immer grüne Gehölze pflanzen. Gehölze nach Monatsmitte nicht mehr düngen.

Vorankündigung unserer nächsten Veranstaltung

Führung durch den Weltwald, Freising, Parkplatz 1 am Sonntag, den **25. September 2022**, Beginn 14.00 Uhr.

Abfahrt mit Fahrgemeinschaften um 13.30 Uhr an der Schule Illmünster.

Anmeldung bis 22.09.2022 bei Familie Karl unter Telefon 08441/2905 oder Familie Brand unter Telefon 08441/72066.

100-jähriger Kalender

1. – 6. schön warm, 7. gantzätig Regen
8. – 11. trüb, gelegentlich Regen,
12. kräftiger Regen
13. schön, 14. nachts Reif
15. heftige Regengüsse und Gewitter
16. – 17. kühl, regnerisch
18. – 24. schön und sehr warm,
25. – 28. Gewitter
29. schön, 30. – 31. regnerisch

Kindergruppe Erdbeerfexer

Auf los geht's los! Im Mai trafen wir uns endlich wieder im Grünen Klassenzimmer. Dann hatten wir einiges zu tun.

Auf das neue Hochbeet aus Holz haben wir Zitronenverbene, Indianernessel, einen Coca-Cola-Strauch, Lakritztagetes und zwei Lavendel gepflanzt. Natürlich haben wir zuvor kräftig daran geschnuppert und auch ein bißchen probiert. Außerdem haben wir noch Radieschen gesät und alles gewässert.

Unsere alte Schubkarre bekam eine neue Erdfüllung. Wir haben Ringelblumen mit ihren lustigen Samen eingesät und ganz kleine Gewürztagetespflanzen dazu gepflanzt. Aus Haselnussstecken, Drill-Draht, bunter Schnur, Zweigen, Blättern, Blüten haben wir zusammen mit Eltern und Betreuern Naturbilder und Gartenstecker angefertigt. Die sind toll geworden! Die Brotzeit mit Butterbrot, Schnittlauch, Kohlrabi und Apfelschorle hat uns allen sehr geschmeckt.

Im Juni trafen wir uns zum Thema „Gemüse ernten, zubereiten und genießen!“ Im Grünen Klassenzimmer haben wir dazu von unserem Hochbeet Radieschen und bunten Mangold geerntet. Außerdem haben uns Waltraud und Franz noch aus ihrem Garten einen riesengroßen blauen Kohlrabi, rote und weiße Zwiebeln und Gelbe Rüben mitgebracht.



An unserem Aroma-Hochbeet schnupperten und probierten wir an den mittlerweile prächtig gewachsenen Pflanzen, dem Cola-

Kraut, den Lakritz-Tagetes, der Indianernessel, dem Lavendel usw.



Dann ging es los: wir richteten für unser Gemüse eine „Waschstraße“ ein und bald danach konnten wir schon die „Schnippelstraße“ einrichten.

Dann konnten wir schon den Wildniskocher anfeuern und das Gemüse in der Wok-Pfanne anbraten und haben es dann nur mit Salz, Pfeffer und frischen Kräutern gewürzt. Am schön gedeckten Tisch ließen wir uns unsere Bunte Gemüsepfanne zusammen mit einem Radieserl dip schmecken.

Zum Essen gab es noch eine leckere Apfel-Kräuter-Limo.



Mit Bewegung beim Handtuch-Ball schlossen wir unser Juni-Treffen ab 08441/72066.

Texte und Bilder: OGV



Vereine

Sportverein Ilimmünster

Gartenfest beim SV Ilimmünster

Ein voller Erfolg war das Gartenfest des Sportvereins, das am 25. Juni zum ersten Mal nach 2019 wieder durchgeführt werden konnte. Das Wetter spielte mit und so konnten die teilweise sehr tanzfreudigen Gäste einen schönen Sommerabend bei guter Stimmung und toller Musik genießen.

Die Vorstandschaft bedankt sich auf diesem Weg bei den zuverlässigen Helfern, die für eine reibungslose Durchführung sowie den Auf- und Abbau gesorgt haben. Außerdem gilt der Dank allen Gästen, die bis in die Nacht hinein mit uns gefeiert haben.



Training und Abnahme für das Deutsche Sportabzeichen 2022 sind in vollem Gang

Für Kinder und Jugendliche findet ein Veranstaltungstag **am 26.08.** im Rahmen des Ferienpasses statt. Weitere Termine für Spätentschlossene können gerne noch im August nach Vereinbarung stattfinden. Dafür einfach bei Sabine Scharger unter Telefon 0176/82324242 oder Franziska Wojta unter Telefon 0176/61001084 melden.

Texte und Bilder: SV Ilimmünster



Wollen Sie in der nächsten Ausgabe mit Ihrer Anzeige dabei sein?

Kontaktieren Sie uns:
Telefon 0 81 61 / 7 87 14 22
E-Mail: info@reba-verlag.de



Vereine

Tischtennisfreunde Illmünster (TTF)

80. Geburtstag des Ehrenvorsitzenden Werner Ostermeier



Im Juni feierte Werner Ostermeier, der Ehrenvorsitzende der Tischtennisfreunde Illmünster, seinen 80. Geburtstag. Ostermeier leitete den Verein 50 Jahre lang als erster Vorsitzender und gab sein Amt erst im November 2020 an den neuen Vorsitzenden Peter Kammerer ab. Auch mit 80 Jahren erfreut sich Ostermeier bester Gesundheit und ist immer noch sportlich aktiv: in der vergangenen Saison war er ein entscheidender Punktgarant in der 4. Mannschaft und konnte im Mai sogar mit ihr aufsteigen.

Text und Bild: TTF Illmünster

Ehrenvorsitzender Werner Ostermeier (Mitte), feierte seinen 80. Geburtstag. Die Vorstandschaft, v. l., mit Helmut Kappelmeier, Peter Sackl, Roswitha Wünsche und Peter Kammerer überbrachten dem sportlichen Jubilar die Glückwünsche des gesamten Vereins



© TTF Illmünster

Waldkindergarten Illmünster

Sommer im Wald

Ereignisreiche Wochen liegen hinter uns! So durften die Kinder des Waldkindergartens im Mai die Tierarztpraxis von Dr. Soffner in Illmünster besuchen. Dort wurden die mitgebrachten Kuscheltiere fachgerecht verarztet. Die Einhörner stellten für das Praxisteam dabei eine besondere Herausforderung dar, aber auch sie bekamen die richtige Behandlung. Weiter ging es im Mai mit einem Besuch bei der Firma Hechinger, bei dem die Kinder lernten, wie Müll fachgerecht entsorgt wird. Vielen Dank an Familie Kuffer, die den Besuch möglich gemacht hat. Ein großes Projekt in den zurückliegen-

den Sommerwochen war die Umzäunung des Naschgartens. Die Kinder schnitzten gemeinsam mit den Erziehern jeden einzelnen Pfahl und gestalteten so einen wunderschönen Zaun, so dass die Beeren jetzt geschützt wachsen können. Zwischenzeitlich durften die Kinder sich über eine Sandspende von Familie Kixmüller aus Illmünster freuen. Vielen Dank dafür!

Am 15. Juli feierten die Kinder mit Eltern und Erziehern ein wunderschönes Sommerfest. Zirkus Spinnkalli lud zur Vorführung ein. Artisten, Pferde und Löwen

bieten ein abwechslungsreiches Programm. Danach verkauften die Kinder im Tante-Emma-Laden selbstgemachte Tees, bemalte Steine und zauberhafte Filzschüre und andere liebevoll gestaltete Kleinigkeiten. Für das leibliche Wohl war Dank der von den Eltern mitgebrachten Köstlichkeiten gesorgt und so klang der vergnügliche Abend im Wald aus. Die letzten Wochen liegen nun vor uns, bevor es dann in Sommerpause geht, um dann ausgeruht in das neue Kindergartenjahr zu starten.

Text und Bilder: Waldkindergarten

Der Beerengarten hat einen Zaun



© Waldkindergarten

Die Manege steht bereit



© Waldkindergarten

Aktuelles

Sportlerehrung 2021

Landrat Albert Gürtner zeichnet erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler aus

Ganz im Zeichen des Sports stand kürzlich wieder die schon traditionelle Sportlerehrung des Landkreises Pfaffenhofen. Geehrt wurden an dem Abend 52 Sportlerinnen und Sportler des Landkreises, die 2021 bei Wettkämpfen in den unterschiedlichsten Sportarten erfolgreich teilgenommen haben. „In vielen Wettkämpfen haben Sie für den Erfolg gekämpft. Diesen Erfolg wollen wir heute würdigen. Wir holen Sie heute Abend nochmal auf das Siegertreppchen“, so Landrat Albert Gürtner.

Alle im Landkreis wären stolz darauf, solch erfolgreiche Menschen in den Landkreisgemeinden zu haben, die den Namen ihrer Heimatgemeinde und des Landkreises durch ihre sportlichen Erfolge bekanntmachen. Albert Gürtner: „Sie tragen die Namen in die gesamte Bundesrepublik hinaus, ja sogar nach Europa und in die ganze Welt. Damit sind Sie in besonderer Weise Botschafter unseres Landkreises.“

Er dankte dabei auch all denjenigen, welche den aktiven Sportlerinnen und Sportlern den Rücken freihalten und freiwillig ehrenamtliche Tätigkeiten in den Sportvereinen übernehmen. „Mit dieser Leistung machen sie sich ebenso um den Sport verdient, wie die aktiven Sportlerinnen und Sportler.“

Florian Weiß, Vorsitzender der Sportkommission des Landkreises Pfaffenhofen, begrüßten die Sportlerinnen und Sportler ebenfalls sehr herzlich und beglückwünschte sie sehr herzlich zu ihren außerordentlichen Leistungen.

Geehrt wurden im Einzelnen

Deutsche Meisterschaft 4. Platz:
Loraine Schlosser (Reiten)



v. l.: Landrat Albert Gürtner, Zweite Bürgermeisterin von Hettenshausen Anna Breitner-Weber, Loraine Schlosser, Josefine Schillinger und Florian Weiß



Team TC Scheyern – v. l.: Florian Weiß, Barbara Sloyom-Türk, Eva Hirsch, Tilly Grubwinkler, Josefine Schillinger, Margit Baumann, Landrat Albert Gürtner

Text: LRA

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

- 08.08.2022 Herrn Michael Loibl zum 80. Geburtstag
- 23.08.2022 Frau Rosemarie Schäfer zum 81. Geburtstag
- 25.08.2022 Herrn Ludwig Zimmermann zum 88. Geburtstag
- 04.09.2022 Frau Maria Jochner zum 83. Geburtstag

Meldeamtliche Nachrichten

Geburten:	3
Eheschließungen:	1
Sterbefälle:	1
Geburten:	Elias Leonhard Gürtner



WÄRME – WASSER – WOHLFÜHLEN



Wir bieten Ausbildung statt Hörsaal.
Als Azubi zum AnlagenmechanikerIn für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik lernst du einen Beruf mit Zukunft.

Wir sind ein familiärer Handwerksbetrieb mit über 30-jähriger Tradition. Nach erfolgreichem Abschluss bieten wir dir eine dauerhafte Perspektive mit Festanstellung in einer zukunftssicheren Branche.

Wir suchen Weltverbesserer, die Spaß an neuen Technologien haben und mit uns gemeinsam dazu beitragen, die Energiewende zu schaffen.

KLIMA-
WANDLER
GESUCHT



Wir freuen uns auf deine Bewerbung: info@burger-scheyern.de
www.burger-scheyern.de

Erd- und Gartengestaltung



FLORIM

85276 Hettenshausen
Tel. 0170 714 0121

www.Florim.eu info@florim.eu



...immer aktuell.



NICOLE SCHÜLER
STEUERBERATER

Ihr zuverlässiger Partner für:

- ✓ Steuererklärung
- ✓ Jahresabschluss
- ✓ Finanzbuchhaltung
- ✓ Lohnbuchhaltung
- ✓ Steuerliche Beratung
- ✓ Existenzgründung

Tel.: 08441 2777 95
posfach@steuernsparen-schüler.de

Großenhager Ring 16
85298 Scheyern

QR-Code scannen und direkt auf die Webseite schauen!



www.steuernsparen-schüler.de

mundwerk
ZAHNHEILKUNDE | DR. SETZWEIN & KOLLEGEN



Ihr mundwerk – einfach SUPER!



-  PROPHYLAXE
-  ZAHNERHALT
-  KINDERZAHNHEILKUNDE

Jetzt Termin vereinbaren!

Martin-Binder-Ring 3 | Tel. 08441 871 44 44 | praxis@mundwerk-paf.de
85276 Pfaffenhofen | Fax 08441 871 44 45 | www.mundwerk-paf.de

Ihre Werbung
mitten ins Wohnzimmer
der Leser!

Wollen Sie in der nächsten Ausgabe mit Ihrer Anzeige dabei sein?
Sie haben Fragen, gerne sind wir für Sie da:
Telefon 0 81 61 / 7 87 14 22 oder info@reba-verlag.de

Lokal kaufen!

Was anderes kommt mir nicht in die Tüte!



VG *Mitteilungen*



Gemeinderat

Vorbehaltlich der Zustimmung durch den Gemeinderat bei der kommenden Gemeinderatssitzung

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Öffentliche Sitzung vom 20.06.2022

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 16.05.2022

Sachverhalt

Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 16.05.22 lag im RIS-Session zum Abruf bereit.

Beschluss

Die Niederschrift über die Sitzung am 16.05.2022 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 30 „SO Bauschuttrecycling, DK-o-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“

2.1 Behandlung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Auslegung

Sachverhalt:

Herr Karnott vom Ingenieurbüro WipflerPLAN nimmt an der Sitzung teil und erläutert die einzelnen Sachverhalte.

Gemeinderat Stowasser nimmt aufgrund persönlicher Beteiligung an Beratung und Abstimmung nicht teil (Art. 49 GO).

Vorbemerkungen zum Verfahren und grundsätzlicher Beschluss zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18.11.2019 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-o-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ in Prambach gefasst. Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit von 16.11.2021 bis 20.12.2021, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB von 19.11.2021 bis 20.12.2021 durchgeführt.

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den Beteiligungsverfahren gem. §3 Abs. 1 und gemäß §4 Abs. 1 BauGB.

A) Aus der Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben

A1. Schreiben von Herrn C. vom 30.11.2021

Stellungnahme:

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung von obigem Vorhaben bitte ich das Thema Straßenreinigung und/oder Straßenreinhaltung in der erforderlichen Qualität und Quantität im zukünftigen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Betreiber festzuschreiben, bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Durchfüh-

rungsvertrag wird ein Hinweis auf Art. 16 BayStrWG aufgenommen, dass eine Verunreinigung von öffentlichen Straßen über das übliche Maß hinaus unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen ist. Die Zuständigkeit für entsprechende Anordnungen hierfür liegt aber beim Landkreis Pfaffenhofen als Straßenbaulastträger der Kreisstraße PAF 6. Weitere Regelungen werden deshalb auf Ebene des Bauleitplanverfahrens nicht getroffen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

B) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht oder hatten keine Einwände gegen die Planung:

02.2 Landratsamt Pfaffenhofen (Naturschutz, Gartenbau, Landschaftspflege) vom 13.12.2021

04.2 Landratsamt Pfaffenhofen (Untere Denkmalschutzbehörde) vom 25.11.2021

05.2 Landratsamt Pfaffenhofen (Gesundheitsamt)

08.2 Landratsamt Pfaffenhofen (Kommunale Angelegenheiten) vom 02.12.2021

10.2 Landratsamt Pfaffenhofen (Verkehr / ÖPNV) vom 14.12.2021

11.2 KUS Landkreis Pfaffenhofen vom 18.11.2021

14. Staatliches Bauamt Ingolstadt vom 17.11.2021

16. Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt)

18. Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern (ALE)

19. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Pfaffenhofen vom 13.12.2021

21. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München

22. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen vom 09.12.2021

23. Bayerischer Bauernverband vom 16.11.2021

24. Industrie- und Handelskammer Oberbayern vom 24.11.2021

26. Bund der Selbstständigen, Gewerbeverband Bayern

27. IHR Südliches Iltal, Gewerbevereinigung

28. Gemeinde Scheyern vom 03.12.2021

29. Gemeinde Illmünster vom 16.11.2021

30. Gemeinde Paunzhausen

31. Stadt Pfaffenhofen

32. Gemeinde Schweitenkirchen

35. Bayernwerk AG, Netzcenter Pfaffenhofen

36. E.ON Hochspannungsnetz GmbH, Betriebszentrum Bamberg

37. Vodafone / Kabel Deutschland vom 17.12.2021

38. Deutsche Telekom Technik GmbH

39. Deutsche Post AG, Niederlassung Freising

40. Energienetze Bayern GmbH

41. Freiwillige Feuerwehr Hettenshausen

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen nimmt die vorgenannten Stellungnahmen zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

C) Folgende am Verfahren beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ab:

01.2 Landratsamt Pfaffenhofen, Bauleitplanung, vom 06.12.2021

Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

Die Gemeinde Hettenshausen möchte im Bereich von Prambach das bestehende Gebiet einer sog. DK o Deponie sowie weiterer Nutzungen (z. B. Transportbetonanlage, Kieswaschanlage, Bauschuttrecycling) aufgrund des beendeten Kiesabbaus mit einer

Gemeinderat

Bauleitplanung überplanen, um bestehende und ergänzende Nutzungen rechtlich dauerhaft zu sichern. Die Aufstellung der Planung war auch Voraussetzung zur befristeten Verlängerung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Dazu ist ein Bauleitplanverfahren als Parallelverfahren eingeleitet worden. Mit der Planung ist es Ziel, den Flächennutzungsplan zu ändern. Die Fachstelle regt dazu Folgendes an:

Punkt 1:

Gemäß §1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 2013 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf sind die Belange der Baukultur zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten sowie gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf die kulturelle Überlieferung zu schützen. Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt(10), B III 1.5 (Z)).

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung auch hier Bedeutung zu. Es wird angeregt, für die geplanten Einhausungen und das zu erstellende Gebäude gestalterisch ansprechende Lösungen zu finden. Es wird angeregt, einheitlich harmonisch wirkende Regelungen zu z. B. Dächern bzw. Wänden (z. B. als Wandverkleidung Holz oder Blech in hellen Tönen) festzusetzen. Dabei sollten z. B. auch Überlegungen zur vertikalen und horizontalen Gliederung getroffen werden. Es wird daher angeregt, die Baukörper ab einer Gesamtlänge der Gebäudeflucht von mindestens 30 m z. B. durch Tragwerkselemente, Materialwechsel und/oder Farbgebung vertikal zu gliedern. Alternativ kann diese Gliederung auch durch Berankungselemente erfolgen. Da für die Gebäude bzw. Einhausungen Höhen von bis zu 13 m festgesetzt werden, wird angeregt um die Höhenwirkung des mildern, auch eine horizontale Gliederung festzusetzen, z. B. durch Holzverkleidung im unteren Bereich und helles Blech im Bereich über 8 m Höhe. Darüber hinaus sollten für Lärmschutzwände z. B. aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes Fassadenbegrünungen bzw. -berankungen vorgesehen werden.

Punkt 2:

Einige Planunterlagen entsprechen noch nicht in allen Punkten den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. §9 Abs. 1 BauGB, etc.). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z. T. noch nicht gegeben sind.

Erläuterung:

Es wird unter der gemäß Festsetzung Nr. 10.2 zu errichtenden Lärmschutzwand nicht eindeutig klar, auf welche Anlage 2 sich die Festsetzung beziehen soll („Die Lage der Lärmschutzwand ist der Planzeichnung gemäß der Anlage 2 zu entnehmen“). Es wird angeregt, diese Regelung eindeutig und klar zu treffen. Es wird angeregt, die Zufahrt des Sondergebietes z. B. in der Planzeichnung eindeutig festzusetzen. Es wird angeregt, für den Bereich T3 z. B. für die mobile Brechanlage („festgesetzter Standort für Anlage zur Brechung und Separierung von Bauschutt“ gem. Punkt 2.3 der Festsetzungen) eine maximale Grundfläche festzusetzen. Auch wenn dies gemäß §12 Abs. 4 Satz 1 BauGB zulässig ist, wird angeregt, den Umgriff des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) zur Rechtssicherheit und –klarheit deutlich erkennbar abzugrenzen, insbesondere um deutlich zu machen, dass der VEP und der vorhabenbezogene Bebauungsplan sich nicht vollständig überlagern. Gemäß Punkt 8. sind, sofern sie im Laufe des Planungsprozesses notwendig werden,

im weiteren Verfahren CEF-Maßnahmen in der Planung z. B. festzusetzen. Auch sind die Ausgleichsflächen bis zum nächsten Verfahrensschritt zu ergänzen. Die Standortfrage (Kapitel 2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten) ist nur auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu klären, welche sich in diesem Fall wohl erübrigt. Es wird jedoch angeregt, im Umweltbericht zum gegenständlichen Bebauungsplan z. B. Anordnungsvarianten zu prüfen.

Punkt 3:

Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. §1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß §18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.

Erläuterung:

Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Gemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen, sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar. Daher wird angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen, insbesondere um einschätzen zu können, welche Auswirkungen z. B. die bestehenden Änderungen auf die Lärm- und Staubausbreitung haben. Es wird in diesem Zusammenhang angeregt, z. B. auch für die jeweiligen Anlagen (z. B. Anlage zur Brechung und Separierung von Bauschutt) im Rahmen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Gelände- und Anlagenschnittzeichnungen hinzuzufügen. Dabei sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. §18 BauNVO) festgesetzt werden. Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem das dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5 m darstellen. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

Punkt 4:

Auf eine gute Ein- und Durchgrünung der Baugebiete insbesondere am Ortsrand und in den Ortsrandbereichen soll geachtet werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), B III 1.5 (Z)). Darüber hinaus dient der Grünstreifen der Abschirmung von Immissionen auf Flächen unterschiedlicher Nutzung (vgl. §1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, vgl. auch 50 BImSchG).

Erläuterung:

Die überplante Fläche befindet sich in Prambach auf Flurstücken mit bereits bestehender Nutzung. Zur schonenden Einbindung in Natur und Landschaft ist eine ausreichend starke Eingrünung erforderlich. Darüber hinaus ist eine Trennung unterschiedlicher Nutzungen zwischen Wohnen und dem bestehenden gewerblichen Betrieb zur Erreichung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Abschirmung von Immissionen (z. B. Staub, Spritz- und Düngemittelabdrift, etc.) erforderlich. Eine entsprechend starke und dichte Eingrünung kann diese erforderliche Abschirmung gewährleisten. Der festgesetzte Erhalt der bestehenden Gehölze wird grundsätzlich begrüßt. Zur schonenden Einbindung des Ortsrandes in Natur und Landschaft und zur ausreichenden Abschirmung wird angeregt, die Eingrünung – insbesondere zur Straße hin – moderat

Gemeinderat

zu verbreitern, z. B. auf insgesamt 10 m und entsprechend dicht zu bepflanzen.

Punkt 5:

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien sowie die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen (vgl. §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB).

Erläuterung:

Um der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz und der Klimaanpassung nachzukommen, können Maßnahmen z. B. gem. §9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB festgesetzt werden. Gemäß dem Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern haben schwarze bzw. graue Dachflächen oder dunkle Fassadenanstriche unter dem Aspekt der Klimaveränderung einen negativen Einfluss wegen ihrer überhöhten Wärmeaufnahme. Dies führt insbesondere im Sommer zu zusätzlicher Erwärmung. Ziel einer dem Klimawandel angepassten Bauleitplanung sollte es daher sein, z. B. helle Materialien bzw. Farben festzusetzen. Es wird angeregt, bei Gebäuden oder Lärmschutzwänden z. B. eine Fassadenbegrünung bzw. — berankung vorzusehen. Es wird auch angeregt, Stellplatzanlagen mit mind. 1 Baum je 5 Stellplätze zu gliedern und zu verschatten. Im Bebauungsplan sollen auf allen Dächern Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren ermöglicht werden. Es wird zudem angeregt, auf Flachdächern z. B. Dachbegrünungen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, diese Inhalte auch in der Begründung (z. B. Kapitel Klimaschutz) ergänzend zu erläutern.

Punkt 6:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Normalverfahren sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht bildet gemäß §2 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Erläuterung:

In Kapitel 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes bleibt neben der Auflistung der Gesetze noch teils unklar, wie diese gesetzlichen Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Die Art der Berücksichtigung der Ziele ist z. B. zu beschreiben. Die Inhalte sollten dabei im Umweltbericht zusammengefasst werden. Fehlt diese Beschreibung, besteht die Gefahr, dass der noch unvollständige Umweltbericht einen beachtlichen Fehler i. S. des §214 BauGB darstellen kann.

Beschluss:

Zu Punkt 1.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der geforderten Gestaltung der Einhausungen ist anzumerken, dass es im BA1 um eine temporäre Anlage handelt, so dass nach Auffassung der Gemeinde gestalterische Anforderungen überzogen erscheinen, zumal der Standort von der Straße aus nur bedingt einsehbar ist. Bei dem zu errichtenden Gebäude handelt es sich um eine gewerblich genutzte Anlage in einem Umfeld, dass durch die bestehenden Anlagen und Lagerflächen in erheblichem Maße technisch geprägt ist. Durch die bestehende Eingrünung zur Straße hin ist es nur bedingt einsehbar, so dass nach Auffassung der Gemeinde gestalterische Anforderungen an das Gebäude ebenfalls überzogen erscheinen. In Bezug

auf den Beschluss zu Punkt 4 dieser Stellungnahme (private Grünfläche zur Ortsrandeingrünung – Verbreiterung auf 6 m) erscheint die Ortsrandeingrünung ausreichend, so dass keine weiteren gestalterischen Festsetzungen für Gebäude und Lärmschutzwände zu treffen sind. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 2.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Unter Festsetzung Nr. 10.2 wurde der letzte Satz „Die Lage der Lärmschutzwand ist der Planzeichnung gemäß der Anlage 2 zu entnehmen“ aus dem Festsetzungsvorschlag der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan übernommen. Dieser bezieht sich intern auf die, im Gutachten in Anlage 2 dargestellte Lage der zu errichtenden Lärmschutzwand. Diese wurde in die planzechnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, so dass der Satz in Festsetzung 10.2 ersatzlos zu streichen ist. Der Zufahrtbereich in das Betriebsgrundstück ergibt sich anhand der in der Planzeichnung ersichtlichen Lücke zwischen den privaten Grünflächen zur Ortsrandeingrünung. Um der Forderung des LRA nachzukommen, ist hier das Planzeichen „Ein- und Ausfahrtsbereich“ zur öffentlichen Verkehrsfläche hin festzusetzen. Entsprechend der Forderung des LRA ist für die befestigte Stellfläche der mobilen Brechanlage eine maximale Grundfläche GR von 100 m² festzusetzen. Hinter Satz 3 der Festsetzung 2.3 („Die Geländeoberkante GOK der Stellfläche darf die jeweils max. zulässige Höhe in m ü. NHN nicht überschreiten“) ist daher folgender Satz einzufügen: „Die Stellfläche darf mit einer Grundfläche von jeweils max. 100 m² befestigt werden. In den Planunterlagen des Vorhaben- und Erschließungsplans (Plan 1 und Plan 2) ist der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ohne Teilbereich T1) darzustellen. Zwischenzeitlich wurde die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung abgeschlossen, erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen) mit dem Vorhabenträger abgestimmt. Es wird daher unter Punkt 8 der Festsetzungen des Bebauungsplans und in der Planzeichnung Folgendes festgesetzt:

8.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme/ CEF-Maßnahme: Unverzüglich nach Abschluss der Verfüllungsphase BA1 sind auf der Fläche des BA1 fünf temporäre Ersatzhabitate für Zauneidechsen mit Steinschüttungen, Sandlinsen, losen Ästen und Strauchpflanzungen herzustellen. Die Ersatzhabitate dürfen nicht weiter als 10 m voneinander entfernt liegen. Der Bereich zwischen den Habitaten ist als Altgrasflur zu entwickeln. Diese ist im Dreijahresrhythmus auf ca. 50 % der Teilflächen im Winterhalbjahr manuell zu mähen (Motorsense, Balkenmäher). Mulchen ist unzulässig. Die angelegten Habitate selbst sind regelmäßig zu pflegen, um eine starke Verbuschung zu verhindern. Mit Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme A1 endet die Unterhaltungspflicht der fünf Ersatzhabitate. Diese werden sich selbst überlassen und müssen nicht mehr gepflegt werden.

8.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche (Flächengröße: 1.000 m²):

Die Herstellung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche ist unmittelbar nach Abschluss der Verfüllungsphase BA 4b durchzuführen. Auf der Fläche sind 20 Er-

Gemeinderat

satzhabitate für Zauneidechsen mit Steinschüttungen, Sandlinsen, losen Ästen und Strauchpflanzungen herzustellen. Im Bereich zwischen den Ersatzhabitaten ist eine Altgrasflur zu entwickeln. Neben der Herstellung der Habitate sind Pflege und Unterhalt dauerhaft zu sichern. Die Offenflächen (Altgrasflur) sind im Dreijahresturnus auf ca. 50 % der Teilflächen im Winterhalbjahr manuell zu mähen (Motorsense, Balkenmäher). Mulchen ist unzulässig. Die Habitate selbst sind regelmäßig zu pflegen, um eine starke Verbuschung der angelegten Habitate zu verhindern. Das Totholz muss nach einigen Jahren durch neues Totholz ersetzt werden. Eine Nutzung als Lagerfläche, zum Abstellen von Fahrzeugen oder Gerätschaften ist unzulässig. Ebenso wurden mit dem Vorhabenträger die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen (151 m²) abgestimmt. Folgende Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen:

- 9 Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen
- 9.1 Die Herstellung der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche ist unmittelbar in der dem Abschluss der Verfüllphase BA 4b folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- 9.2 Naturschutzfachliche Ausgleichsfläche N1

Für den planbedingten Eingriff in Natur und Landschaft wird auf einer Teilfläche der Fl.Nr. 1104, Gemarkung Hettenshausen, eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 151 m² nachgewiesen.

Entwicklungsziel: Mesophile Hecke

Herstellungsmaßnahmen:

- Pflanzung von ein- bis zweireihigen Strauchgruppen mit je mind. 3 Sträuchern (Anzahl Sträucher gesamt: 50 Stück)
- Der Pflanzabstand hat mind. 1,5 m zu betragen. Die Reihen sind versetzt zueinander anzulegen. Mindestqualität Strauch: mind. 1x verpflanzter Strauch mit 3-4 Triebe, Höhe 60 – 100 cm

Artenauswahlliste (Pflanzennamen bot. / dt.): Amelanchier ovalis – Felsenbirne, Berberis vulgaris – Berberitze, Cornus mas – Kornelkirsche, Crataegus monogyna – Weißdorn, Juniperus communis – Wacholder, Lonicera xylosteum – Heckenkirsche, Prunus spinosa – Schlehdorn, Rhamnus cathartica – Kreuzdorn, Ribes alpinum – Alpen-Johannisbeere, Rosa arvensis – Feldrose, Rosa canina – Hundsrose, Sambucus nigra – Schwarzer Holunder

Pflegemaßnahmen:

Die Gehölze sind artgerecht zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Abgehende Gehölze sind gem. Artenauswahl in der festgesetzten Mindestqualität in der dem Ausfall folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Eine Mulchung sowie die Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, Reststoffen aus Agrar-gasanlagen sowie chemischen Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

Der Umweltbericht wird unter Kapitel 2.5 (Alternative Planungsmöglichkeiten) zum gegenständlichen Bebauungsplan entsprechend ergänzt.

Zu Punkt 3.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinde erscheinen die, in der Planzeichnung des Bebauungsplans dar-

gestellten Höhenschichtlinien und festgesetzten Höhenbezugspunkte, verbunden mit den im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellten Schnitten, als ausreichend aussagekräftig zu Einschätzung und Beurteilung der Höhenentwicklung der Vorhaben. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 4.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine durchgehende Verbreiterung der bereits bestehenden Eingrünung auf mindestens 10 m ist aufgrund der bereits bestehenden baulichen Anlagen und Nutzungen kaum möglich. Zur Straße hin, ist südöstlich der bestehenden Zufahrt jedoch eine Verbreiterung der Eingrünung auf 6m Breite möglich. Die Festsetzungen zur Grünordnung werden entsprechend um ein Pflanzgebot für eine neu anzulegende Ortsrandeingrünung, anschließend an den bestehenden 3m breiten zu erhaltenden Gehölzstreifen ergänzt (mit Pflanzdichte und Mindestqualität). Als Zeitpunkt der Pflanzung wird spätestens die der Errichtung der Lärmschutzbebauung folgenden Pflanzperiode festgesetzt. In der Planzeichnung wird ein 3m breiter Streifen nordöstlich der zur erhaltenden Ortsrandeingrünung festgesetzt. Die Baugrenzen werden hier entsprechend um 3 m nach Nordosten verschoben.

Zu Punkt 5.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine wirksame Fassaden-/Wandberankung im Umfeld intensiv gewerblich genutzter Flächen ist nur schwer umsetzbar und kaum dauerhaft zu halten. Ebenso sind Durchgrünungsmaßnahmen (z. B. Stellplatzbäume) innerhalb intensiv genutzter Flächen mit wechselnden Flächennutzungen und z. T. Staubentwicklung nur schwer dauerhaft zu entwickeln. Die umlaufende Eingrünung wird als ausreichend beurteilt. Unter Festsetzung 5 – Bauliche Gestaltung, Dächer wird ergänzt, dass Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren auf Dächern zulässig sind, sie sind in gleicher Neigung wie die darunterliegende Dachfläche zu errichten, um Blendwirkungen auf die Kreisstraße und Nachbarn zu vermeiden. Extensive Dachbegrünungen als Dacheindeckungen sind bereits im Bebauungsplan zugelassen.

Zu Punkt 6.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird unter Kapitel 12 hinsichtlich der Berücksichtigung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes im Bebauungsplan ergänzt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1
03.2 Landratsamt Pfaffenhofen (Immissionsschutz) vom 14.12.2021

Stellungnahme:

Das Planungsgebiet liegt im östlichen Teil von Prambach, nördlich der Kreisstraße PAF 26 und des Prambacher Bächleins, welches parallel zur Kreisstraße an deren Südwest-Seite verläuft. Südlich und westlich schließen sich vereinzelt Wohnnutzungen sowie ein Schützen-Vereinsheim im Außenbereich an. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan geändert (8. Änderung). Der Geltungsbereich umfasst weite Teile der Flur-Nr. 1104, Gmkg. Hettenshausen. Er umfasst die ehemalige Kiesgrube der Fa. Stowasser GmbH, welche nach Beendigung der Kiesgewinnung als Bauschuttdeponie (DK-o-Deponie) schrittweise wiederverfüllt und rekultiviert wird. Auf den Planfeststellungsbeschluss des Landratsamtes vom 31.01.1984 zur Errichtung und zum Betrieb einer Bauschuttdeponie wird verwiesen. Mit Bescheid vom 17.07.2008 wurde der Planfeststellungsbeschluss

Gemeinderat

geändert und einschließlich bis zum 15.07.2009 befristet. Die Befristung wurde bereits mehrmals verlängert. Die letzte Verlängerung wurde bis zum 31.12.2020 erteilt. Zur Aufbereitung des angelieferten Bauschutts wird eine mobile Bauschuttrecyclinganlage betrieben, welche den Bauschutt bricht und separiert. Teile werden in der Deponie verbracht, andere werden z. B. für den Straßenbau wiedergenutzt. Für die Bauschuttrecyclinganlage liegt eine befristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. Die Befristung wurde bereits mehrmals verlängert. Die letzte Verlängerung wurde bis zum 30.06.2022 erteilt (s. Stellungnahme vom 16.09.2021). Aus der Zeit des aktiven Kies- und Sandabbaus resultiert eine Kieswaschanlage, deren Betrieb ebenfalls nicht dauerhaft genehmigt ist. Hier wird jedoch weiterhin aus nahegelegenen Abbaustätten der Fa. Stowasser GmbH Kies gewaschen und verarbeitet. Unmittelbar neben der Kieswaschanlage wird eine Transportbetonanlage betrieben. Diese Anlage ist unbefristet genehmigt und wird z. Z. von der Fa. Stowasser an einen Pächter vermietet. Die Gemeinde Hettenshausen möchte durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Genehmigung der bereits langjährig am Standort etablierten Nutzungen schaffen. Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 27.09.2021 mit der Auftrags-Nr. 7263.2/2020-FH angefertigt, um die Lärmimmissionen der relevanten Emittenten im schalltechnischen Einwirkungsbereich an den maßgeblichen Immissionsorten quantifizieren und beurteilen zu können. Durch die geplante schrittweise Verfüllung der Deponie werden den mobilen Anlagen des Bauschuttrecyclings (Brecheranlage, Siebanlage) in den geplanten Verfüllungsphasen (BA 1 – BA 4a) jeweils ein Standort zugewiesen. Nach Abschluss dieser Arbeiten werden die Recyclinganlagen an dem endgültigen, hier als „stationär“ bezeichneten Standort situiert. Aufgrund dieser neuen Planung der Standorte mit definierten Höhenangaben war die Überarbeitung der Untersuchung 7236.1/2020-FH durchzuführen. Bezüglich der geplanten gewerblichen Nutzungen innerhalb des Plangebiets sind die Beurteilungspegel gemäß TA Lärm an den umliegenden Immissionsorten berechnet. Den Berechnungen zufolge, denen die Berücksichtigung einer Lärmschutzbebauung und einer Lärmschutzwand für den Standort BA 1 der Recyclinganlagen zugrunde liegt, sind keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu erwarten. Soweit sich die Lage und die Höhe der unterschiedlichen Standorte BA 2 – BA 4a der mobilen Bauschuttrecyclinganlagen nach der zugrundeliegenden Planung richtet und der Stand der Lärminderungstechnik beachtet wird, sind an diesen Standorten keine weiteren Schallschutzmaßnahmen für die mobilen Anlagen zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte erforderlich. Durch den künftigen Gesamtbetrieb unter Berücksichtigung der jeweiligen Standorte des Bauschuttrecyclings (BA 1 – BA4a und stationärer Betrieb nach Verfüllung der Deponie) wird an den maßgeblichen Immissionsorten der Immissionsrichtwert zur Tagzeit (06.00 – 22.00 Uhr) für MI-Gebiete von 60 dB(A) für die Standorte BA 1, BA 2, BA 3 und stationär von mindestens 5 dB(A) unterschritten und für den Standort BA 4a um mindestens 4 dB(A) unterschritten. Unzulässige Spitzenpegel treten nicht auf. Konkrete Auflagen zum Immissionsschutz erfolgen mit dem Genehmigungsverfahren. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen auf Basis der vorliegenden Planungsgrundlagen und

unter Beachtung der Lärmschutzmaßnahmen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30.

Auf die Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hettenshausen wird hingewiesen.

Beschluss:

Die zustimmende Stellungnahme des Landratsamts Pfaffenhofen (Immissionsschutz) wird zu Kenntnis genommen. Die Stellungnahme zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans (keine Bedenken gegen die Aufstellung 8. Änderung des Flächennutzungsplans) wurde vom Gemeinderat Hettenshausen in seiner Sitzung am 25.04.2022 behandelt. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

06.2 Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Pfaffenhofen vom 23.11.2021

Stellungnahme:

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege mit Wendeanlagen, die für eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird zugestimmt. Die Abfalltonnen sind an der PAF6 zur Abholung bereitzustellen.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Abfallwirtschaftsbetriebs wird zu Kenntnis genommen. Die Abfalltonnen sind unverändert an der PAF6 zur Abholung bereitzustellen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

07.2 Landratsamt Pfaffenhofen (Tiefbauverwaltung) vom 03.12.2021

Stellungnahme:

Bei dem o. g. Bebauungsplan Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-O-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbetonanlage“ ist ein Teil der Kreisstraße PAF-6 betroffen. Das erforderliche Einvernehmen besteht, wenn folgende Auflagen erfüllt werden.

Punkt 1:

Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Flur-Nr. 1104, Gem. Hettenshausen ist weiterhin zu benutzen. Eine neue Zufahrt zur Kreisstraße PAF-6 darf nicht angelegt werden.

Punkt 2:

Für ausfahrende Fahrzeuge auf die Kreisstraße PAF-6 ist auf dem Betriebsgelände im Zufahrtsbereich zur PAF-6 eine Reifenwaschanlage mit Absetzbecken zu errichten. Die Reifenwaschanlage ist so zu dimensionieren, dass bei jeglichem ausfahrenden LKW- und PKW-Verkehr, vor Verlassen des Betriebsgeländes, eine vollständige Reifen- und Unterbodenwäsche durchgeführt werden kann. Die Reifenwaschanlage ist nach dem Stand der Technik auszugestalten. Der Betreiber ist für den ordentlichen Betrieb verantwortlich und hat während seiner Betriebszeiten die vollständige Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und soweit betriebsbereit vorzuhalten.

Punkt 3:

Die Einmündungsradien sind ausgefahren. Der Einmündungsbereich der Zufahrt ist so zu verbreitern, dass das Bankett durch die ein- und ausfahrenden Kies- bzw. Sandfahrzeuge zukünftig nicht mehr beschädigt wird. Es sind Einmündungsradien mit einem Radius von mindestens 10 m vorzusehen. Die bestehende Entwässerungsrinne ist dementsprechend zu verbreitern.

Gemeinderat

Punkt 4:

Für den dauerhaften Betrieb der Transportbetonanlage, der Bauschuttrecyclinganlage, der Kieswaschanlage und der DK-o-Deponie ist die Errichtung einer Linksabbiegerspur auf der Kreisstraße notwendig. Hierbei ist insbesondere zu beachten: Da jede Fuge eine Schwachstelle der Fahrbahndecke darstellt ist eine Längsfuge in der Asphaltdeckschicht zu vermeiden. Um einen bündigen Anschluss mit dem erweiterten Straßenteil herzustellen, ist im Bereich der Fahrbahnaufweitung die bereits bestehende Straße um 4 cm abzufräsen und im Anschluss ist über die gesamte Fahrbahnbreite eine neue Asphaltdeckschicht aufzubringen. Der Anschluss an den Bestand zur Verbreiterung der Kreisstraße PAF-6 ist in Form einer Abtreppe gemäß ZTVA-StB 12 mit einem Rückschnitt von 15 cm herzustellen. Im Bereich der Abtreppe sind die Asphalttrag- und Deckschicht dem Bestand der Kreisstraße entsprechend herzustellen.

Punkt 5:

Die Befestigung der Einmündungsradien der Zufahrt zur Kreisstraße PAF-6 sowie die Fahrbahnaufweitung der Bestandsstraße ist vorab mit Herrn Andreas Krimm unter Telefon 08441/27-4186 abzustimmen.

Punkt 6:

Für den Bau und die künftige Unterhaltung der neuen Linksabbiegerspur ist mit dem Kreiseigenen Tiefbau des Landkreises Pfaffenhofen eine Vereinbarung zu schließen.

Punkt 7:

Die gesamten Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen im Zusammenhang mit der Änderung der Zufahrt und der Verbreiterung der Kreisstraße PAF-6 einschließlich Planungs- und Grunderwerbskosten sind vom Verursacher zu tragen.

Punkt 8:

Vor Beginn der Arbeiten bei der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Pfaffenhofen eine verkehrsrechtliche Anordnung darüber einzuholen, wie die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen ist (S 45 Abs. 6 StVO).

Punkt 9:

Die Entwässerung der Einmündungsflächen muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser der Kreisstraße zufließen kann. Für den Zufahrtsbereich ist dem Kreiseigenen Tiefbau des Landkreises Pfaffenhofen ein Lage- und Höhenplan mit den entsprechenden Entwässerungseinrichtungen vorzulegen. Das Gefälle beim Einfahrtsbereich der Zufahrt muss mindestens 2,5 % betragen. Die bestehende Entwässerungsrinne im Einmündungsbereich ist sauber zu halten, damit ein ungehemmter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Punkt 10:

An der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße müssen ausreichende Sichtfelder hergestellt werden. Die Sichtfelder sind frei von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von mehr als 0,80 m Höhe über Straßenoberkante zu halten und wie folgt zu bemessen: Schenkellänge auf der Zufahrt: 3 m, Schenkellängen auf der Kreisstraße in beide Richtungen: 200 m.

Punkt 11:

Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auftretende Schäden sofort zu beseitigen.

Punkt 12:

Baustoffe, Arbeitsgeräte, Abbruchmaterial und sonstige Gegenstände dürfen auf der öffentlichen Verkehrsfläche und auf

sonstigem Grund des Landkreises weder vorübergehend noch dauernd gelagert werden.

Punkt 13:

Beschädigungen und Verschmutzungen der Kreisstraße sind sofort zu beseitigen. Die Kreisstraße ist bei Bedarf arbeitstäglich mehrmals zu reinigen.

Hinweise:

Der Bauherr ist für alle Schäden haftbar, die dem Straßenbaulastträger im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche, die von Dritten an den Straßenbaulastträger gestellt werden und ihre Ursachen in der Baumaßnahme oder in den durch diese geänderten Verhältnisse haben. Der Bauherr kann auch schadenersatzpflichtig gegenüber Dritten sein, die infolge der nicht beachteten Auflagen Ansprüche geltend machen (z. B. bei einem Unfall wegen bebauter oder zu hoch bepflanzter Sichtfelder, wegen Hindernissen auf der Fahrbahn oder aufgrund einer entgegen der Auflage nicht befestigten Zufahrt).

Beschluss:

Zu Punkt 1.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bestehende Zufahrt von der Kreisstraße PAF-6 zum Grundstück Fl.Nr. 1104, Gmkg. Hettenshausen wird als Ein- und Ausfahrtsbereich im Bebauungsplan festgesetzt.

Zu Punkt 2.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Durchführungsvertrag wird ein Hinweis auf Art. 16 BayStrWG aufgenommen, dass eine Verunreinigung von öffentlichen Straßen über das übliche Maß hinaus unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen ist. Die Zuständigkeit für entsprechende Anordnungen hierfür liegt aber beim Landkreis Pfaffenhofen als Straßenbaulastträger der Kreisstraße PAF 6. Weitere Regelungen werden deshalb auf Ebene des Bauleitplanverfahrens nicht getroffen. Die baurechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Errichtung einer Reifenwaschanlage auf dem Betriebsgelände wurden im Bebauungsplan in den Festsetzungen 2.2 (Art der baulichen Nutzung) im Teilbereich T2 geschaffen. Weil die Errichtung der Reifenwaschanlage nicht verpflichtend ist, wurde außerdem die Festsetzung 2.4 um die Regelung ergänzt: „Dies gilt nicht für die im Teilbereich T2 zulässige Reifenwaschanlage.“ Weitere Regelungen werden auf der Ebene des Bebauungsplans nicht getroffen.

Zu Punkt 3 und 5.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Hettenshausen und dem Vorhabenträger ist eine Regelung aufzunehmen, dass der Vorhabenträger den Einmündungsbereich der Zufahrt so verbreitert, dass das Bankett durch die ein- und ausfahrenden Kies- bzw. Sandfahrzeuge zukünftig nicht mehr beschädigt wird. Es sind Radien von mindestens 10m vorzusehen. Die bestehende Entwässerungsrinne ist dementsprechend zu verbreitern. Die Entwässerung der Einmündungsflächen ist durch entwässerungstechnische Maßnahmen so zu gestalten, dass kein Oberflächenwasser der Kreisstraße zufließen kann; für den Zufahrtsbereich ist dem Kreiseigenen Tiefbau des Landkreises Pfaffenhofen ein Lage- und Höhenplan mit den entsprechenden Entwässerungseinrichtungen vorzulegen. Das Gefälle beim Einfahrtsbereich der Zufahrt muss mindestens 2,5 % betragen. Die bestehende Entwässerungsrinne im Einmündungsbereich ist sauber zu hal-

Gemeinderat

ten, damit ein ungehemmter Wasserabfluss gewährleistet ist. Bauliche Maßnahmen im Einmündungsbereich zur Kreisstraße PAF-6 sowie eine eventuell erforderliche Fahrbahnaufweitung der Bestandsstraße sind vorab mit dem Kreiseigenen Tiefbau des Landkreises Pfaffenhofen abzustimmen.

Zu Punkt 4 und 6.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich wurde am 30.03.2022 eine Querschnittszählung der Kreisstraße PAF 6 (ca. 150 m westlich der Zufahrt zum Kieswerk) und eine Zählung des ein- und ausfahrenden Verkehrs des Kieswerkes für den Zeitbereich von 7.00 bis 11.00 Uhr durchgeführt. Vom Büro IGV Ingenieur Gesellschaft Verkehr GmbH & Co. KG, Stuttgart, wurde eine Leistungsfähigkeitsberechnung der Zufahrt durchgeführt und geprüft, ob eine Linksabbiegespur (LAS) für die Zufahrt erforderlich ist. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für alle Verkehrsströme geringe Wartezeiten mit der Qualitätsstufe „A“ nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen 2015 (HBS) vorliegen und eine LAS von der Kreisstraße PAF 6 nicht erforderlich ist. Es wurde zudem eine fiktive Belastung (dazu wurde der Verkehr von und zum Gelände mit einem Faktor von 100 beaufschlagt) geprüft, mit dem Ergebnis, dass selbst mit deutlich höheren Belastungen keine LAS erforderlich ist. Zur Absicherung einer leistungsfähigen Erschließung, auch bei künftig deutlich erhöhten Verkehrsaufkommen, wird in den Durchführungsvertrag aufgenommen, dass der Vorhabenträger die Kosten der Errichtung einer LAS nach dem maßgeblichen Regelwerk trägt, wenn die Leistungsfähigkeit D nach HBS unterschritten wird und der Landkreis deshalb die LAS errichtet. Vorläufig wird von der Lage der LAS gemäß dem Plan „Vorentwurf Linksabbiegespur“ der WipflerPLAN Planungsgesellschaft GmbH vom 14.03.2022 ausgegangen. Die für die LAS erforderlichen Grundstücksflächen sind dem Landkreis vom Vorhabenträger unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, soweit die LAS auf Grundstücken im Eigentum des Vorhabenträgers liegt. Hierfür ist vom Vorhabenträger eine Vereinbarung mit dem Landkreis Pfaffenhofen zu schließen.

Zu Punkt 7 bis 13 und Hinweise.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung möglicher Sichtfelder im Bereich der Einmündung der Betriebszufahrt in die Kreisstraße (Schenkellänge ab Fahrbahnrand auf der Zufahrt: 3 m, Schenkellängen auf der Kreisstraße in beide Richtungen: 200 m) hat ergeben, dass aufgrund der Ausgestaltung der Fahrbahn in diesem Bereich (gerade Strecke), freizuhaltende Sichtfelder alleine auf dem Grundstück der Kreisstraße, also der öffentlichen Verkehrsfläche zu liegen kommen, welche ohnehin nicht überbaut/bepflanzt/zum Ablagern genutzt werden kann. Eine Herstellung von Sichtfeldern ist somit nicht erforderlich.

In den Durchführungsvertrag wird aufgenommen:

- die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auftretende Schäden sind sofort zu beseitigen.
- ein Hinweis auf Art. 16 BayStrWG, dass eine Verunreinigung von öffentlichen Straßen über das übliche Maß hinaus unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen ist.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

09.2 Landratsamt Pfaffenhofen (Bodenschutz) vom 08.12.2021

Stellungnahme:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 30 „Bauschutt-

recycling, DK-o-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbetonanlage in Prambach“ der Gemeinde Hettenshausen sind nach derzeitiger Aktenlage keine Altlasten (Altlagerungen oder Altstandorte), schädlichen Bodenveränderungen bzw. entsprechende Verdachtsflächen bekannt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,27 ha und die Betriebsbereiche Kiesgrube, DK-o-Deponie, Kieswaschanlage, Transportbetonmischanlage und Bauschutt-Recyclinganlage, welche in Betriebsteilbereiche unterteilt ist Für die diversen Betriebsbereiche sind weiterhin die gültigen Genehmigungsbescheide (Immissionsschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Baurecht usw.) maßgeblich mit den dortigen Auflagen und Hinweisen, die für die jeweilige Anlage einzuhalten sind. Im Rahmen des Betriebs der verschiedenen Anlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass wegen eng begrenzten Flächen, sich die Betriebsbereiche nicht gegenseitig behindern und so die jeweils gültige Genehmigungsdauer nicht eingehalten werden kann. Sollten im weiteren Verfahren, etwa im Rahmen der Baugrunduntersuchung oder bei Baumaßnahmen, Bodenverunreinigungen bekannt werden, sind das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu informieren. Dieser Hinweis wurde bereits unter Punkt 7.3 Bodenschutz in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Auf die Meldepflicht an das Landratsamt Pfaffenhofen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wird im Bebauungsplan unter Hinweis Nr. 3 hingewiesen. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

12.2 Landratsamt Pfaffenhofen (Brandschutzdienststelle) vom 18.11.2021

Stellungnahme:

Löschwasserbedarf: Es wird eine Löschwasserleistung von 800 l/min (48 m³/h) für die Dauer von mindestens 2 Stunden benötigt. Diese kann durch das öffentliche Hydranten Netz sowie über offene Gewässer, Zisternen oder ähnlichem sichergestellt werden. Auf Punkt 1.3 der Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes wird verwiesen. Wird der Löschwasserbedarf rein aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt, ist die Löschwasserversorgung durch die Gemeinde bzw. das WVU zu bestätigen. Der nächstliegende Hydrant muss sich im Bereich von ca. 80 m zum Objekt befinden und eine Löschwassermenge von 400 l/min (24 m³/h) aufweisen. Zur Abdeckung der gesamten geforderten Löschwassermenge können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Objekt herangezogen werden, sofern diese durch die Feuerwehr zeitnah erreicht werden können. Für die Entnahme aus offenen Gewässern, Zisternen etc. ist eine Löschwasserentnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Die Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche sind gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Ausführung der Löschwasserversorgung ist mit dem Unterzeichner abzustimmen. Wir bitten Sie nach Prüfung um Mitteilung inwieweit die Belange des abwehrenden Brandschutzes von ihrer Seite berücksichtigt wurden und um Übersendung des Brandschutznachweises im PDF – Format.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wird zu Kennt-

Gemeinderat

nis genommen. Der Löschwasserbedarf wird nach Angaben des Vorhabenträgers nur teilweise aus dem öffentlichen Hydranten-netz abgedeckt. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle wurden die Örtlichkeiten besichtigt und festgestellt, dass die fehlende Löschwassermenge durch eine Entnahme aus dem vorhandenen Absetzteich sichergestellt werden kann. Hierfür hat der Vorhabenträger eine, für die Feuerwehr geeignete Entnahmestelle samt Beschilderung zu errichten. Durch den Vorhabenträger sind zudem Zufahrt sowie die Aufstell- und Bewegungsfläche gemäß der „Richtlinie der Flächen für die Feuerwehr“ auszuführen und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Eine entsprechende Regelung ist in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

13. Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 07.12.2021

Stellungnahme:

Punkt 1: Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,27 ha und die Betriebsbereiche Kiesgrube, DKo-Deponie, Kieswaschanlage, Transportbetonmischanlage und Bauschutt-Recyclinganlage. Im Plan 1 zum Bebauungsplan wurden textlich die Teilbereiche T1 und T2 erwähnt, jedoch planlich nicht dargestellt. Eine planliche Darstellung der Teilbereiche T1 bis T3 ist lediglich in der Planzeichnung zum Bebauungsplan enthalten. Aus unserer Sicht sollten die Teilbereiche T1 bis T3 in den Plan 1 miteingetragen werden, um die dortigen textlichen Ausführungen nachvollziehen zu können. Für die diversen Betriebsbereiche sind weiterhin die gültigen Genehmigungsbescheide (Immissionsschutz, Wasserrecht, Abfallrecht, Baurecht usw.) maßgeblich mit den dortigen Auflagen und Hinweisen, die für die jeweilige Anlage einzuhalten sind. Im Rahmen des Betriebs der verschiedenen Anlagen ist unbedingt darauf zu achten, dass wegen eng begrenzten Flächen, sich die Betriebsbereiche nicht gegenseitig behindern und so die jeweils gültige Genehmigungsdauer nicht eingehalten werden kann. Zudem möchten wir auf einen aus dem Jahr 2019 uns vorliegenden Genehmigungsantrag zur „Anpassung der DKo Deponie an den Stand der Technik gem. Deponieverordnung“ hinweisen (Datum vom 25.11.2019). Hier wurde durch das Ingenieurbüro AU Consult u. a. ein zeitliches Konzept für das Flurstück 1104 aufgestellt, welches eine Verlegung der Kieswaschanlage etwa ab 2025 an einem anderen Standort vorsieht. Dies könnte ggf. die o.g. Flächenthematik entschärfen. In der Begründung zum uns jetzt vorliegenden Bebauungsplan wird auf S. 3 allerdings von einem „dauerhaften Weiterbetrieb [...] der Kieswaschanlage“ gesprochen. Wir weisen darauf hin, dass die mobile Bauschutt-Recyclinganlage inkl. Zwischenlagerung von Bauschutt im Teilbereich T3 (siehe Planzeichen Festlegung 2.3) im Geltungsbereich der DKo-Deponie nur solange betrieben werden kann, bis der jeweilige Deponieabschnitt verfüllt wurde. Nach der Beendigung der Verfüllung ist die mobile Bauschutt-Recyclinganlage inkl. Zwischenlagerung von Bauschutt außerhalb des Geltungsbereichs der DKo-Deponie zu verlegen. Im dortigen dafür angedachten Teilbereich T2 sind die Flächen für den Betrieb und die Zwischenlagerung mit einer geeigneten Entwässerung aufzuplanen und zu beantragen, i.d.R. gemäß Immissionsschutz- und Wasserrecht.

Punkt 2: Oberflächenentwässerung

Wir gehen davon aus, dass Teile der Sondergebiete (z. B. Verkehrsflächen) wasserundurchlässig ausgeführt werden. Laut

dem uns vorliegenden Genehmigungsantrag vom Ingenieurbüro AU Consult (siehe oben) ist folgender Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser nach der Rekultivierung der gesamten Deponie vorgesehen: Versickerung in angrenzenden Versickerungsgräben sowie in einer Versickerungsmulde bzw. Einleitung in das Prambacher Bächlein. Die Hinweise im Bebauungsplan unter Punkt 4 (Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser) sind hierbei zu beachten.

Punkt 3: Hinweis:

Im Bebauungsplan unter 3. Hinweise, Punkt 4 müsste es statt Landratsamt Neuburg- Schrobenhausen, Landratsamt Pfaffenhofen heißen.

Punkt 4: Zusammenfassung:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen den hier behandelten Bebauungsplan. Wir empfehlen die Teilbereiche in allen Plänen zur leichteren Bearbeitung zu ergänzen. Auf Grund der o.g. genannten Flächenthematik sollten frühzeitig Überlegungen getroffen werden wie hiermit umgegangen werden bzw. diese gelöst werden kann, um Genehmigungsdauern einhalten zu können (z. B. durch Verlegung der Kieswaschanlage an einem anderen Betriebsort).

Beschluss:

Zu Punkt 1: Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Eine planzeichnerische Darstellung der im Bebauungsplan deutlich durch Planzeichen abgegrenzten Teilbereiche T2 und T3 ist nach Auffassung der Gemeinde im VEP nicht erforderlich. Der Teilbereich T3 erstreckt sich auf den Rekultivierungsbereich der Deponie (VEP – Plan 1, rote Randlinie). Eine Darstellung des Teilbereichs T1 im Vorhaben- und Erschließungsplan ist nicht möglich, da dieser nicht Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplans ist. Die bestehenden Genehmigungsbescheide mit den dortigen Auflagen und Hinweisen sind auch weiterhin gültig und zu beachten. Eine Verlegung der Kieswaschanlage ist nunmehr nicht vorgesehen, diese soll dauerhaft im Teilbereich T2 betrieben werden. Die mobile Bauschutt-Recyclinganlage inkl. Zwischenlagerung von Bauschutt im Teilbereich T3 kann nur solange betrieben werden, bis der jeweilige Deponieabschnitt verfüllt wurde. Danach ist im Teilbereich T2 eine stationäre Anlage und die Zwischenlagerung von Bauschutt vorgesehen, die Flächen sind mit einer geeigneten Entwässerung aufzuplanen, erforderliche immissionsschutzrechtliche und wasserrechtliche Genehmigungen sind einzuholen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 2: Oberflächenentwässerung

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu Oberflächenentwässerung wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Umgangs mit anfallendem Oberflächenwasser sind die maßgeblichen Verordnungen und Regelwerke zu beachten, ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind einzuholen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 3: Hinweis

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird unter Hinweis Nr. 4 Satz 4 Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen durch Landratsamt Pfaffenhofen ersetzt.

Zu Punkt 4: Zusammenfassung

Die zusammenfassende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

Gemeinderat

15.2 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung vom 22.11.2021

Stellungnahme:

Zur o.g. Planung gaben wir bereits im Rahmen einer Voranfrage eine Stellungnahme mit Schreiben vom 25.03.2021 ab. Darin kamen wir zu dem Schluss, dass die planungsrechtliche Sicherung eines bereits bestehenden Betriebes mit den Nutzungen Bauschuttrecycling, DK o-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton nach damaligem Kenntnisstand von der 6. Ausnahme vom LEP- Ziel 3.3 erfasst ist. Im weiteren Planungsprozess sollte der Umgriff des geplanten Sondergebietes auf den Bereich des produzierenden Betriebes beschränkt werden. Für die Deponie als eigene Nutzungsart regten wir eine alternative Darstellungsform an. Darüber hinaus sollte im weiteren Planungsprozess eine Erläuterung der zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen vorgenommen werden. Neue Planunterlagen vom 18.10.2021: In den neu vorgelegten Planunterlagen hat sich der Sachverhalt in landesplanerisch relevanten Aspekten nicht geändert. Das Planungsgebiet (Größe ca. 4,3 ha) ist im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hettenshausen als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt und soll nun mit der vorliegenden Planung als Sondergebiet „Bauschuttrecycling, DK o-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ ausgewiesen werden. Bestandteil der Planunterlagen sind sowohl ein Vorhabens- und Erschließungsplan für die einzelnen Teilbereiche sowie eine schalltechnische Untersuchung.

Ergebnis:

Die Planung ist aus landesplanerischer Sicht von der 6. Ausnahme vom LEP-Ziel 3.3 erfasst und entspricht somit grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanung, wird zu Kenntnis genommen. Eine Beschränkung des Umgriffs des Sondergebiets auf den Bereich des produzierenden Betriebes ist nicht möglich, da die Brechanlagen stationär, der Wiederverfüllung folgend, über das Areal der Deponie „wandern“ (vgl. Festsetzungen des Bebauungsplans). Somit erscheint der Gemeinde Hettenshausen in der 8. FNP-Änderung die Darstellung als Sondergebiet „Bauschuttrecycling, DK o-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“, der tatsächlichen Nutzung entsprechend, als die Aussagekräftigste. Analog dazu werden im Bebauungsplan nun durch die Festsetzung eines Sondergebiets in Teilbereichen die zulässigen, sich teilweise überlagernden Nutzungen, detailliert geregelt. Auf eine alternative Darstellungsform für die Deponie kann somit verzichtet werden. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

17. Regierung von Oberbayern, Brandschutz vom 16.11.2021

Stellungnahme:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz – Art. 1 des Bayer. Feuerwehrgesetzes – grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen:

Punkt 1:

Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln des Deut-

schen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen. Steht kein Hydrantennetz nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 – zur Verfügung, sind in der Alarmierungsplanung geeignete wasserführende Fahrzeuge einzuplanen. Ggf. können zusätzliche Fahrzeuge mit Sonderlöschmitteln oder Sondergeräten erforderlich sein. Daher sind der Kommandant der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr sowie der zuständige Kreisbrandrat zu beteiligen.

Punkt 2:

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z. B. Drehleiter DL(K) 23-12 o.ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich.

Punkt 3:

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Punkt 4:

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z. B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und –art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten. Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2020/2021, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 35 -Brandschutz-. Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.

Beschluss:

Zu Punkt 1.

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Der Löschwasserbedarf wird nach Angaben des Vorhabenträgers nur teilweise aus dem öffentlichen Hydranten Netz abgedeckt. Darüber hinaus ist eine Entnahme dem vorhandenen Absetzbecken vorgesehen. Auf die Stellungnahme 12.2 Landratsamt Pfaffenhofen, Brandschutzdienststelle, wird verwiesen.

Zu Punkt 2.

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Es sind keine nicht zu ebener Erde liegenden Geschosse geplant. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 3.

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Es sind keine

Gemeinderat

Dachgeschosse geplant. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Zu Punkt 4.

Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen (z. B. Verwender von Radioisotopen o.ä.), die auf Grund der Betriebsgröße und –art und/oder der gelagerten, hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, ist nicht vorgesehen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

20. Planungsverband Region Ingolstadt vom 29.11.2021

Stellungnahme:

Auf das in Anlage beigefügte Schreiben des Regionsbeauftragten vom 26.11.2021 wird mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren hingewiesen.

Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. I Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:

Vorhaben: Die Gemeinde Hettenshausen beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Standortsicherung eines bestehenden Betriebes mit den Unternehmensbereichen Bauschuttrecycling, DK-O-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton zu schaffen. Dafür soll das Plangebiet südöstlich von Prambach (insg. ca. 4,3 ha) im Wesentlichen als Sondergebiet „Bauschuttrecycling, DK-o-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbetonanlage“ im Flächennutzungsplan dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt werden. Im Bebauungsplan sind die jeweiligen Nutzungen getrennten Teilbereichen zugeordnet. Eine randliche Eingrünung ist gegeben.

Bewertung: Das Plangebiet ist derzeit im Flächennutzungsplan als Fläche für die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt, liegt abgesetzt von Siedlungseinheiten und steht damit zunächst in Konflikt mit dem Anbindegebot. Allerdings sind gem. LEP 3.3 Z Ausnahmen vom Anbindegebot zulässig, wenn (...) von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden (...). Als ein Hinweis kann dafür herangezogen werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die nach §4 BImSchG genehmigungsbedürftig wären (vgl. LEP Zu 3.3 Z). Die Herstellung von Sekundärrohstoffen kann als produzierendes Gewerbe gewertet werden, zumindest die Anlage für Bauschuttrecycling ist von §4 BImSchG erfasst. Es kann somit die o.a. Ausnahme vom Anbindegebot geltend gemacht werden. Das Plangebiet liegt vollständig im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Hügellandschaften des Donau-Isar – Hügelland“ (RP 10 B I 8.3 Z). Da mit den Planungen lediglich eine bereits bestehende Nutzung eng am Bestand orientiert bestätigt wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (vgl. RP 10 B I 8.22) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Allerdings sollten bei den Grünmaßnahmen die Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 B I 8.4.4.1 (G) gem. den örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Bei entsprechender Berücksichtigung dieses Punktes kann den

Planungen aus Sicht der Regionalplanung zugestimmt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Planungsverbandes Region Ingolstadt wird zu Kenntnis genommen. Auch gemäß der Stellungnahme der Höheren Landesplanungsbehörde vom 22.11.2021 ist die Planung aus landesplanerischer Sicht von der 6. Ausnahme vom LEP-Ziel 3.3 erfasst und entspricht somit grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung. Das Plangebiet wird bereits seit vielen Jahren genutzt und ist gut eingewachsen, zudem wird das Areal im Rahmen der voranschreitenden Wiederverfüllung der Deponie rekultiviert und weiter begrünt. Die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (vgl. RP 10 B I 8.2) sind daher nach Auffassung der Gemeinde Hettenshausen nicht beeinträchtigt. Bei grünordnerischen Sicherungs- und Pflegemaßnahmen werden gem. RP 10 B I 8.4.4.1 (G) die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt (Erhalt bestehender Gehölze, Verwendung heimischer Laubgehölze gem. Pflanzliste). Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

25. Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 20.12.2021

Stellungnahme:

Die Gemeinde Hettenshausen beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung eines Vorhabebezogenen Bebauungsplans mit parallel verfolgter Flächennutzungsplanänderung für die Fa. Stowasser GmbH die Ausweisung eines Sondergebiets „Bauschuttrecycling, DK o-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ im Bereich der ehemaligen Kiesgrube und jetzigen Bauschuttdeponie auf einer 4,27 ha großen Teilfläche der Fl.Nr. 1104, Gem. Hettenshausen östlich der Ortslage Prambach. Damit soll die planungsrechtliche Grundlage zum dauerhaften Weiterbetrieb der Bauschuttrecyclinganlage, der Kieswaschanlage sowie der ebenso bestehenden Transportbetonanlage außerhalb des Vorhaben- und Erschließungsplans im Bereich T1 der bestehenden und planfestgestellten DK-o-Deponie geschaffen werden. Unter Einhaltung der Auflagen im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich der einzurichtenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen, die Vorgaben der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüro Kottermair GmbH vom 27.September 2021 berücksichtigend, kann laut dem vorliegenden Gutachten den jeweiligen schalltechnischen Beeinträchtigungen an der umliegenden Bebauung begegnet werden. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Vorhaben in der Gemeinde Hettenshausen. Das wirtschaftsfreundliche Vorgehen der Gemeinde ist insbesondere in Hinblick auf die Bauwirtschaft von unserer Seite zu befürworten und die Bemühungen der Gemeinde zur Förderung der betrieblichen Standortsicherung und Weiterentwicklung eines ortsansässigen Unternehmens positiv hervorzuheben.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Handwerkskammer für München und Oberbayern wird zu Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

33. Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen vom 20.12.2021

Gemeinderat

Stellungnahme:

Die drei Brunnen in Paunzhausen sind ca. 4,4 km SSO von der DK-o-Deponie entfernt und fördern aus dem Tertiären Tiefenwasser (Fließrichtung von SW nach NO) und teilweise aus dem Lokalen Tertiärwasser (Fließrichtung nach S bis SSO), das über dem Niveau der Vorfluter (Herrnraster Bach, Reichertshausener Bach, Atterbach, Otterbach, Ilm und Amper) bei ca. 440 m ü. NN liegt. Das bedeutet, dass sich die Deponie sich aufgrund der Entfernung und der Grundwasserfließrichtung nicht im direkten Zuflussbereich der Trinkwasserbrunnen in Paunzhausen befindet. Unsere Belange sind durch die Bauleitplanung damit nicht direkt berührt. Durch die o. g. Bauleitplanung soll u. a. der Weiterbetrieb der bestehenden DK-o-Deponie ermöglicht werden. Auf DK-o-Deponien dürfen nur unbelastete bzw. gering schadstoffhaltige Inertabfälle abgelagert werden. Gemäß den Angaben des LfU Bayern (Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/abfall/inertabfalldeponien/index.htm>) sind durch den ordnungsgemäßen Betrieb von DK-o-Deponien schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit grundsätzlich nicht zu besorgen. Unseren Informationen zufolge waren in der Vergangenheit aber bei einer von drei Grundwassermessstellen an der Deponie hohe Messwerte an bauschutttypischen Schadstoffparametern zu verzeichnen. Die Parameter elektrische Leitfähigkeit, Calcium, Natrium, Chlorid, Sulfat und Bor waren in hohen Konzentrationen zu messen. Wir machen deshalb darauf aufmerksam und fordern, dass schädliche Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit vorab durch geeignete Maßnahmen zu verhindern und stetig zu kontrollieren sind.

Auf Nachfrage der Verwaltung an das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt wurde mit Schreiben vom 10.03.2022 folgendes mitgeteilt:

1. Anpassung der Deponie auf den neuesten Stand der Technik (DepV plus Deponie Info 10) Die Deponie muss an den Stand der Technik angepasst werden. Dies erfolgt anhand der aktuell gültigen Regelwerke. Für die Anpassung der Deponie an die DepV sowie an die Deponie Info 10 liegen bereits Planungen vor. Das Wasserwirtschaftsamt hat im Verfahren die Begutachtung bereits im Jahr 2021 abgeschlossen und an das LRA übermittelt. Ein Bescheid hierzu ist noch nicht ergangen, da dieser laut den uns vorliegenden Informationen an das Bauleitplanungsverfahren gekoppelt ist und dieses aktuell noch läuft. Beispielsweise wurden im Verfahren die Anforderungen an die Rekultivierung betrachtet (Mächtigkeit, Schichtaufbau etc.). Nach der Rekultivierung soll das anfallende Niederschlagswasser in angrenzende Versickerungsgräben sowie einer Versickerungsmulde versickert werden und teilweise in das Prambacher Bächlein eingeleitet werden. Nach Abschluss der gesamten Rekultivierung wird jede Deponie in die Nachsorgephase überführt. Das Grundwassermonitoring wird auch hier fortgesetzt. Kommt es hier zu Auffälligkeiten sind Maßnahmen einzuleiten, um diesen zu begegnen.
2. Frage zu Schadstoffwerten
In den Messstelle B1 und B3 sind in der Vergangenheit keine Auffälligkeiten aufgetreten. In Messstelle B2 zeigte sich bei der letzten Messung weiterhin eine im wesentli-

chen unveränderte bauschutttypische Aufsatzung (Überschreitung der Vorsorgewerte für das Grundwasser v.a. bei Ca- bzw. SO₄).

Beim Begriff „Schadstoffe“ ist zwischen den Basisparametern (z. B. pH-Wert, Leitfähigkeit, Calcium, Sulfat, Bor, Natrium etc.) und den Leitparametern (z. B. Arsen, Blei, Cadmium, PAK, LHKW etc.) zu unterscheiden. Bei einer Überschreitung der zulässigen Konzentrationen der Leitparameter sind Maßnahmen zu veranlassen. Diese liegen hier allerdings zumeist unterhalb der Nachweisgrenze vor. Auffälligkeiten bei den Leitparametern sind bis dato nicht bekannt.

3. Feststellung der Aufsatzung

Seit dem Jahr 2007 wurde ein kontinuierlicher Anstieg der Aufsatzung festgestellt, das Maximum wurde im Jahr 2012 verzeichnet. Im Jahr 2012 fanden Umlagerung der Bauschuttzubereitung in den basisgesicherten Bereich statt. Diese Umlagerung zeigte sich in den gemessenen Konzentrationen der Basisparametern, die anschließend einen sinkenden Trend aufwiesen bzw. sich auf einem niedrigeren Niveau eingependelt haben.

4. Grenzwerte

Die Basisparameter und die zul. Differenzwerte von Zu- und Abstrom können im LfU Merkblatt 3.6/1 Anlage 1 bzw. Deponieinfo 10 Anlage 4 nachgelesen werden. Leitparameter mit absoluten Grenzwerten sind nicht betroffen.

5. Folgen für das Grundwasser

Öffentliche Trinkwasserversorgung: Auf Grund der Grundwasserfließrichtung nach Nord-West ist eine Beeinträchtigung der Trinkwasserschutzgebiete Ilmmünster, Hettenshausen, Paunzhausen und Ehrensberger Holz sehr unwahrscheinlich. Die Grundwasserqualität wird regelmäßig mittels Grundwasseruntersuchungen überprüft und Auffälligkeiten dem Wasserwirtschaftsamt mitgeteilt. Die Trinkwasserversorgung findet in den o. g. Gebieten aus dem tertiären Grundwasserstockwerk statt, das auf Grund dessen Tiefenlage durch mächtige Tonschichten vor oberflächlichen Einflüssen geschützt ist. Aus unserer Sicht besteht hier aktuell keine Notwendigkeit einer Grundwassersanierung auf Grund der Tatsache, dass hier keine Leitparameter überschritten werden. Die hier vorliegende Aufsatzung ist bekannt und wird auch von uns weiterhin beobachtet. Gemäß Bescheid finden halbjährlich Grundwasseruntersuchungen der drei vorhandenen Messstellen statt. Diese werden von einem externen Gutachter in einem Bericht bewertet und uns anschließend über das Landratsamt übermittelt. In unserer Stellungnahme an das Landratsamt würdigen wir diesen Bericht.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht zu veranlassen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

34. Stadwerke Pfaffenhofen vom 24.11.2021

Stellungnahme:

Die auf dem Gelände anfallenden Regenwässer werden separat in das „Prambacher Bächlein“ mit vorgeschalteter Rückhaltung eingeleitet, dieser Punkt sollte vom WWA geprüft werden.

Gemeinderat

Daher stehen hier die SWP nicht in der Verantwortung. Da die bestehende Schmutzwasseranlage nicht von einer Änderung betroffen ist und an der Einleitung in den Kanal ebenso keine Änderungen vorgenommen werden, sind seitens der SWP keine Einwendungen für die Änderung des FNP.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Stadtwerke Pfaffenhofen wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt hat in seiner Stellungnahme vom 07.12.2021 Bezug auf die Einleitung von Niederschlagswasser in das „Prambacher Bächlein“ genommen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

2.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

Gemeinderat Stowasser nimmt gem. Art. 49 an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Verfahren der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß der vorgenannten Abwägung im weiteren Verfahren in die Planunterlagen eingearbeitet. Zudem werden in die Hinweise des Bebauungsplans gem. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung noch folgenden artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen aufgenommen:

„Zeitliche Beschränkung der Verfüllung von Kleingewässern

- Um eine Tötung oder Verletzung von Amphibien ausschließen zu können, darf die Verfüllung des Schlammweiher sowie von evtl. noch entstehenden Kleingewässern lediglich von 01.06. bis 30.09., zwischen Laichzeit und Winterruhe der Erdkröte, erfolgen.

Strukturelle Vergrämung der Zauneidechsen in Abschnitten

- Von 01.11. bis 28.02.: Entfernung von Gehölzen (mit Belassen der Wurzelstöcke) ohne Befahrung der Böschungsbereiche.
- Von 15.03. bis 01.04.: Mahd und Entfernung der Versteckmöglichkeiten: Zuerst werden Totholz und große Steine aus den Flächen möglichst schonend entfernt. Anschließend hat eine Mahd der Kraut- und Strauchschicht zu erfolgen. Es wird empfohlen mit Freischneidern und anderem Handmähgerät die Flächen zu mähen. Das Mahdgut ist danach unverzüglich abzuräumen. Die Mahd muss so vorgenommen werden, dass eine Tötung oder Verletzung von Tieren vermieden wird. Hierzu sind Zeiten zu wählen, in denen die Tiere inaktiv und ihren Verstecken sind. Dafür geeignet sind Abend-, frühe Morgenstunden oder kalte und bewölkte Tage.
- Von 01.04. bis 01.05.: Entfernen der Wurzelstöcke
- Anschließend: Beginn der Verfüllung des zauneidechsen-freien Bereichs

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hettenshausen billigt auf der Grundlage der vorgenannten Abwägung den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-o-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ der Gemeinde Hettenshausen in der Fassung vom 20.06.2022 einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan Plan 1 und 2, der Begründung und dem Umweltbericht, mit den

heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, ebenfalls jeweils in der Fassung vom 20.06.2022.

Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Persönlich beteiligt 1

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

3.1 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zum Neubau von 3 Einfamilienhäusern nebst Garagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 535/11 der Gemarkung Hettenshausen (Jahnhöhe 25 a)

Sachverhalt:

Beantragt wird die Verlängerung des Vorbescheids zum Neubau von 3 Einfamilienwohnhäusern und Garagen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 535/11 der Gemarkung Hettenshausen (Jahnhöhe 25 a). Zwei der beantragten Wohngebäude und Garagen wurden bereits auf den Fl.-Nrn. 535/12 (Jahnhöhe 25 b) und 535/6 (Jahnhöhe 25 c) jeweils der Gemarkung Hettenshausen errichtet. Der Vorbescheid datiert vom 31.05.2013 wurde mit den Bescheiden aus den Jahren 2016, 2018 und 2020 verlängert.

Beschluss:

Der Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zum Neubau von 3 Einfamilienwohnhäusern und Garagen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 535/11 (Jahnhöhe 25 a), 535/12 (Jahnhöhe 25 b) und 535/6 (Jahnhöhe 25 c) jeweils der Gemarkung Hettenshausen wird befürwortet.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

3.2 Antrag auf Baugenehmigung zur Auffüllung einer landwirtschaftlichen Fläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1340 der Gemarkung Hettenshausen (Nähe Dr.-Wirzmüller-Straße)

Sachverhalt:

Beantragt wird die Auffüllung einer landwirtschaftlichen Fläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1340 der Gemarkung Hettenshausen (nähe Dr.-Wirzmüller-Straße). Das Grundstück soll ca. 30 – 40 cm aufgefüllt werden.

Das vorgesehene Grundstück Fl.-Nr. 1340 der Gemarkung Hettenshausen (nähe Dr.-Wirzmüller-Straße) liegt im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein privilegiertes Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) handelt. Die geplante Auffüllung der landwirtschaftlichen Fläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1340 der Gemarkung Hettenshausen dient keinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Baurechts, so dass das Vorhaben nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist. Es handelt sich um ein sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB, das nur möglich ist, wenn keine öffentlichen Belange beeinträchtigt sind und die Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, da die Fläche nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB). Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hettenshausen ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Zufahrt zum Grundstück ist über die Dr.-Wirzmüller-Straße gesichert.

Gemeinderat

Beschluss:

Der Antrag auf Baugenehmigung zum Auffüllen einer landwirtschaftlichen Fläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1340 der Gemarkung Hettenshausen (nähe Dr.-Wirzmüller-Straße) wird befürwortet.

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

4. Bebauungsplan „Langer Riegel“ in Hettenshausen, Beschluss zum weiteren Vorgehen

Sachverhalt:

Gemeinderat Salvermoser nimmt gem. Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Mit Schreiben vom 31.08.2021 wurde vom Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 453 Gmkg. Hettenshausen der Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens zur Ortsabrundung einer Teilfläche von 4.000 m² gestellt. Ziel der Planung ist die Errichtung von Einfamilienhäusern.

Der Antrag wurde in der Sitzung am 18.10.2021 im Gemeinderat behandelt und nach ausführlicher Diskussion von der Tagesordnung abgesetzt. Die Verwaltung wurde beauftragt die rechtlichen Voraussetzungen einer Einbeziehungssatzung für eine Parzelle (1 EFH) zu ermitteln.

Eine rechtliche Prüfung des Sachverhalts kam zu folgendem Ergebnis:

Das Grundstück befindet sich nach §35 BauGB im Außenbereich. Eine Außenbereichssatzung nach §35 Abs. 6 BauGB ist aufgrund der fehlenden Bebauung und der landwirtschaftlichen Prägung der Fläche nicht möglich. Ferner wäre auch bei Erlass einer (rechtswidrigen) Außenbereichssatzung die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrages für das Bauvorhaben nicht gegeben.

Eine Einbeziehungssatzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB scheidet aus, da keine (durch die bauliche Nutzung) ausreichende Prägung der einzubeziehenden Fläche in den für das Gebiet vorhandenen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gegeben ist und diese zudem im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes liegt. Eine Einbeziehungssatzung direkt angrenzend an einen qualifizierten Bebauungsplan ist somit nicht möglich.

Ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach §13a ist aufgrund der fehlenden Innenentwicklung nicht möglich, da sich das Grundstück am Ortsrand befindet und nicht im Innenbereich.

Ein Bebauungsplan nach §13b BauGB scheidet aus, da die zu überplanende Fläche die vorhandene Bebauung nicht unmittelbar fortsetzt, da weitere Teile des Bereichs derzeit und teilweise dauerhaft unbebaut sind (Wendehammer / Spielplatz / Obstwiese). Aufgrund dessen würde sich das auszuweisende Gebiet baurechtlich von der Bestandsbebauung deutlich absetzen.

Somit verbleibt als letzter Ansatz die Aufstellung eines neuen oder Erweiterung eines bestehenden Bebauungsplanes jeweils aufgrund des Entwicklungsgebotes verbundenen Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist nur dann rechtmäßig, wenn die städtebauliche Anforderlichkeit für die Durchführung eines Bauleitplanverfahrens gegeben ist. Dies kann aber mit keinen städtebaulichen Zielen der Gemeinde Hettenshausen begründet werden, da die Gemeinde nur dann neue Flächen ausweisen kann, wenn z. B. der dringende Bedarf an Wohnbauflächen dies erfordert. Die

Neuweisung einer Parzelle für ein Einfamilienhaus hingegen führt nicht zu einer Befriedung des Wohnungsmarktes und ist daher lediglich eine „Gefälligkeitsplanung“ zur Bevorteilung eines einzelnen Grundstückseigentümers, deren Motive ausschließlich sachfremde Gründe sind, nicht hingegen städtebauliche Ziele der Gemeinde.

Insofern wäre auch ein solch neuer Bebauungsplan rechtswidrig.

Ähnlich verhält es sich bei der Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Weblinger Feld“ oder „Eckfeldweg“ – 1. Änderung. Auch hier wäre die städtebauliche Anforderlichkeit den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan um nur 1 Parzelle zu erweitern nicht gegeben, da auch hier nur eine Bevorteilung eines einzelnen Grundstückseigentümers in Erscheinung tritt ohne dass städtebauliche Ziele verfolgt werden. Insofern wäre – vom finanziellen Aufwand einer Bebauungsplan- und Flächenutzungsplanänderung samt Fachgutachten und Ausgleichsfläche einmal abgesehen – auch eine Änderung des bestehenden Bebauungsplanes rechtlich angreifbar. Allein die Erhöhung der Parzellenanzahl führt hingegen nicht zwingend zu einer Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens.

Diskussion:

Der Gemeinderat diskutiert eingehend die Sachlage.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hettenshausen nimmt die rechtliche Wertung des Sachverhalts zur Ausweisung neuer Wohnbauflächen zur Kenntnis. Der Antrag auf Aufstellung eines Bauleitplanverfahrens für das Grundstück Fl.Nr. 453 Gmkg. Hettenshausen für 1 Parzelle wird abgelehnt.

Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 3 Persönlich beteiligt 1

5. Tierunterbringungsvertrag mit dem Tierschutzverein Pfaffenhofen und Umgebung e.V.; Erhöhung der Fundtierkostenpauschale zum 01.01.2023

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hettenshausen ist gemäß §§ 90a, 967 BGB in Verbindung mit §§ 2, 5 Abs.1 der Verordnung über die Zuständigkeit und dem Verfahren der Fundbehörden (FundV) verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren. Diese Tiere sind gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ordnungsgemäß unterzubringen und zu betreuen.

Die Gemeinde Hettenshausen hat den Tierschutzverein Pfaffenhofen und Umgebung e.V. im Rahmen eines Tierunterbringungsvertrags mit der Erfüllung dieser Aufgaben betraut und der Tierschutzverein erhält für die erbrachten Leistungen eine vertraglich vereinbarte jährliche Pauschale (Fundtierkostenpauschale) in Höhe von 0,50 € pro Einwohner.

Die erste Vorsitzende des Tierschutzvereins Pfaffenhofen und Umgebung e.V., Frau Braunmüller hat sich nun an alle Landkreisgemeinden gewandt, die einen Tierunterbringungsvertrag mit dem Tierschutzverein Pfaffenhofen und Umgebung e.V. geschlossen haben und die Notwendigkeit der Erhöhung der bisher vereinbarten jährlichen Fundtierkostenpauschale dargelegt.

Aus Sicht des Tierschutzvereins Pfaffenhofen und Umgebung e.V ist eine Erhöhung der jährlichen Fundtierkostenpauschale von 0,50 € auf 1,00 € pro Einwohner gewünscht.

Im Rahmen der Bürgermeisterdienstbesprechung am Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm am 05.05.2022 wurde die Notwendigkeit der Erhöhung der Fundtierkostenpauschale von Frau

Gemeinderat

Braunmüller erläutert.

Die betroffenen Landkreisbürgermeister stimmten – vorbehaltlich eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses ihrer Gremien – einer Erhöhung der jährlichen Fundtierkostenpauschale auf 0,75 € pro Einwohner ab 01.01.2023 zu.

Beschluss:

Die Erhöhung der im Tierunterbringungsvertrag mit dem Tierenschutzverein Pfaffenhofen und Umgebung e.V. festgelegten jährlichen Fundtierkostenpauschale von 0,50 € auf 0,75 € pro Einwohner ab 01.01.2023 wird beschlossen.

Die Mittel werden bei der Haushaltsstelle 4701.6620 ab dem Jahr 2023 entsprechend eingeplant.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

6. Bekanntgaben

Vergaben bzw. weitere Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung vom 15.03.2021

- Der Gemeinderat Hettenshausen vergibt den Auftrag zur Verkehrsplanung für die Umgestaltung der Dorfmitte an das Planungsbüro WipflerPlan zum Angebotspreis von 14.750,54 €.
- Der Gemeinderat Hettenshausen befürwortet die Anschaffung des Spielturms „Beatus“ für den Kindergarten Hettenshausen von zu einem Gesamtpreis 8.634,60 €.

Nichtöffentliche Sitzung vom 17.05.2021

- Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt dem Pachtvertrag zwischen der Gemeinde Hettenshausen und dem FC Hettenshausen mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2046 zu.

Nichtöffentliche Sitzung vom 21.06.2021

- Herr Dirk Börner wird als Erster Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Hettenshausen, Herr Sebastian Stampfl als dessen Stellvertreter gem. Art. 8 Abs. 4 BayFWG bestätigt.
- Der Gemeinderat Hettenshausen vergibt die Abbrucharbeiten des Strobl-Anwesens zum Preis von 26.537,00 €.
- Der Gemeinderat Hettenshausen vergibt die Tragwerksplanung für das Dorfheim an das Ingenieurbüro Ulf B. Martin.
- Der Gemeinderat Hettenshausen vergibt die Fachplanung Heizung, Lüftung und Sanitär für das Dorfheim an das Ingenieurbüro Regler Klima & Kältetechnik.
- Der Gemeinderat Hettenshausen vergibt die Fachplanung Elektrotechnik für das Dorfheim an das Ingenieurbüro VE Plan GmbH

Nichtöffentliche Sitzung vom 19.07.2021

- Der Gemeinderat Hettenshausen vergibt an die Fa. Bayernwerk die Lieferung und Montage von 20 LED-Straßenbeleuchtungsanlagen für die Sanierung der Jahnhöhe zum Angebotspreis von 43.583,13 € brutto.
- Der Gemeinderat Hettenshausen befürwortet das Honorarangebot der Fa. WipflerPlan vom 02.07. 2021 für die Ausarbeitung der Antragsunterlagen zur Verlängerung des Wasserrechts für die Nutzung des Brunnens II. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- Der Gemeinderat Hettenshausen befürwortet das Honorarangebot der Fa. WipflerPlan vom 02.07.2021 für die Ausarbeitung der Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung für die Einleitung von Rückspülwasser des Brunnens II in Höhe von 5.935,13 €.
- Der Gemeinderat Hettenshausen beauftragt das Ingenieurbüro Kienlein mit der Genehmigungsplanung des gemeinsamen Wasserhochbehälters (LP 3 und 4)

- Der Gemeinderat vergibt die Fachplanung Brandschutz für das Dorfheim an die KPT Architekten zum Preis von 3.333,19 €.
- Der Gemeinderat vergibt Malarbeiten an der Außenfassade der Kinderkrippe Pustebume an Maler Ponetsmüller.

Nichtöffentliche Sitzung vom 13.09.2021

- Der Gemeinderat Hettenshausen beauftragt die Baugrunduntersuchung für das Dorfheim an die Firma Nickol & Partner AG aus Gröbenzell zum Angebotspreis von 9.978,15 € brutto.
- Der Gemeinderat Hettenshausen vergibt die Energieberatung für das Dorfheim Hettenshausen an die Firma Sojer Energetische Gebäudeoptimierung für den Teil 1 Planungsphase in Höhe von 9.520,00 € zu.
- Der Gemeinderat erhält Kenntnis, dass der Eilauftrag zur Brunnenuntersuchung samt anschließender Sanierung ist an die Firma BRG GmbH aus Buch zum Angebotspreis von 74.693,33 € vergeben worden ist.

Nichtöffentliche Sitzung vom 13.12.2021

- Der Gemeinderat Hettenshausen vergibt die Baumpflegemaßnahmen an die Firma Rieder-Baumdienst aus Pfaffenhofen an der Ilm zu einem Preis von 8.670,00 €.
- Der Gemeinderat Hettenshausen stimmt der Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Angelsportverein Hettenshausen e. V. um weitere 10 Jahre zu.

Nichtöffentliche Sitzung vom 17.01.2022

- Der Gemeinderat stimmt dem Kauf von zwei Urnenstelen mit Zubehör von der Fa. Paul Wolff zum Preis von 8.156,26 € zu.
- Der Gemeinderat beauftragt die Fa. Glas mit der Errichtung einer Baustraße für die Brunnenuntersuchung Brunnen II.

Nichtöffentliche Sitzung vom 21.02.2022

- Der Gemeinderat vergibt die Planung der Regenwasserbewirtschaftung des Dorfheims Hettenshausen an das Ingenieurbüro Regler.

Nichtöffentliche Sitzung vom 21.03.2022

- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass künftig der Kindergarten Hettenshausen vom Caterer „Le p'tit Lolo“ mit Mittagessen beliefert wird.

7. Anfragen

Bürgermeister Wolfgang Hagl beantwortet Fragen aus der Mitte des Gemeinderats. Soweit sie nicht beantwortet werden konnten, wurden sie vorgemerkt.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wollen Sie in der nächsten Ausgabe mit Ihrer Anzeige dabei sein?

Kontaktieren Sie uns:
Telefon 0 81 61 / 7 87 14 22
E-Mail: info@reba-verlag.de

Vereine

Feuerwehr Hettenshausen

Patenbitten



Nachdem die Feuerwehr Ilmmünster sich bereits die Zusage vom Schirmherrn, Ilmmünsters 1. Bürgermeister Georg Ott, gesichert hat, stand nun noch der Bittgang für einen Patenverein auf der Liste, bevor sie nächstes Jahr ihr 150-jähriges Gründungsfest feiern.

Zu Fuß legten am Samstagnachmittag, den 16. Juli, etliche aktive und passive Vereinsmitglieder, sowie der Schirmherr, einige Ehrengästen und die Blaskapelle „De Stoakirchana“ den Weg von Ilmmünster hinunter nach Hettenshausen zurück, um die Übernahme des Patenamtes von der Feuerwehr Hettenshausen zu erbitten. Kurz nach dem Ortseingang von Hettenshausen wurden sie von den aktiven und passiven Mitgliedern der Feuerwehr Hettenshausen erwartet. Nach einer kurzen Begrüßung und einem gemeinsamen Gruppenfoto gingen die Nachbarfeuerwehren gemeinsam in Form eines kleinen Umzuges mit musikalischer Begleitung zum Gerätehaus. Beim Gerätehaus angekommen knieten die Vorstände der Feuerwehr Ilmmünster Stefan Arndt und Thomas Schlammer, sowie die Kommandanten Rudi Prieschl und Markus Schlammer, ebenso der Schirmherr auf einem mitgebrachten Balken nieder, um die Bitte der Übernahme des Patenamts vorzutragen. Die Vorsitzende Hettenshausens war erfreut über das ausgesprochene Vertrauen ihrer Nachbarn, jedoch stellte sie die

Zusage erst nach Erfüllung von Aufgaben in Sicht.

Nach dem Anzapfen des Bierfasses durch Ilmmünsters Vorstand und dem gemeinsamen Essen begannen die 6 von der Feuerwehr Hettenshausen vorbereiteten Spiele. Zu Beginn mussten sich alle Ilmmünsterer auf Befehl von Rudi Prieschl und Stefan Arndt in Form einer 150 aufstellen. Dies wurde anhand von einer Drohne überprüft und auf einem Foto festgehalten. Nachdem diese Aufgabe gemeistert war, galt es nun, verschiedene Getränke, wie beispielsweise Zitronensaft oder warmes, alkoholfreies Bier zu erraten. Im dritten Spiel mussten die Kommandanten und Vorstände sich an einer alten Zugsäge beweisen und eine Scheibe auf das Gewicht eines Strahlrohres absägen, was souverän gemeistert wurde. Für die vierte Aufgabe bauten Kameraden aus Hettenshausen zwei Vorrichtungen, sogenannte „Biermarionetten“, in denen ein Becher eingespannt war. Mit verbundenen Augen und unter Anleitung von dem ersten Vorstand und dem ersten Kommandanten mussten jeweils zwei Kameraden aus Ilmmünster den Becher über Seile zum Mund des Trägers der Biermarionette führen, damit der Becher geleert werden konnte.

Anschließend folgte das Schlauchkegeln. Mit Hilfe von anfangs 15 Meter C-Schläuchen mussten dabei Kegel umgeworfen werden. Besonders beeindruckt



waren die Hettenshausener von dem letzten Wurf, bei dem mit einem 30 Meter C-Schlauch eine einzelne Bierdose beim ersten Wurf getroffen wurde. Dies schaffte bei den Vorbereitungen keiner. Im letzten Spiel musste ein Feuer gelöscht werden. Das Wasser dazu musste mit Bechern zu einer Kübelspritze transportiert werden. Die Becher waren aber auf einem Feuerwehrhelm befestigt, den ein Kamerad aufhatte, der in einer Schubkarre saß. Mit der Schubkarre musste ein Parkour u. a. aus Schlauchbrücken und Pylonen durchfahren werden und anschließend das Wasser in die Kübelspritze gefüllt werden. Schlussendlich wurde das Feuer erfolgreich gelöscht.

Nach diesen Aufgaben zeigten sich der Vorstand und alle Mitglieder der Feuerwehr Hettenshausen gnädig und erteilten die Zustimmung, das Patenamt zu übernehmen.

Wir bedanken uns bei der Feuerwehr Ilmmünster für ihr Vertrauen. Es ist uns eine Ehre als Patenverein mit euch euer 150-jähriges Gründungsfest im nächsten Jahr zu feiern.

Text und Bilder: FFWH

TERMINE

Jugendübung:

19. August 2022, 19.30 Uhr

Übung der aktiven Mannschaft:

26. August 2022, 19.30 Uhr

Kontakt

1. Vorstand: Hildegard Neumann
Telefon 08441/82539

1. Kommandant: Dirk Börner
Telefon 0151/46353704

Jugendwart: Marco Krause
Telefon 0152/04996946

info@feuerwehr-hettenshausen.de
www.feuerwehr-hettenshausen.de



Kindergarten Hettenshausen

Hallo, willkommen im August bei den Ilmtalmäusen

Beginnen müssen wir mit der traurigen Nachricht, dass wir unser geplantes Sommerfest witterungsbedingt absagen mussten. Die Kinder waren sehr enttäuscht. Wir suchen momentan an einer für die Kinder zufriedenstellenden Lösung.

Die letzte Juniwoche haben uns die neuen Kindergartenkinder für 2022/2023 besucht und durften in ihrer zukünftigen Gruppe schnuppern. Das war schön für uns. Wir freuen uns schon auf Euch.

Die letzten Wochen für dieses Kindergartenjahr sind gespickt mit Aufgaben. Die Portfolio Ordner sollen zu Ende gestellt werden, ein Schulbesuch mit

Busfahrt stand an, Lesepicknick mit den Schulkindern, viele Geburtstagsfeiern, Abschiede von wegziehenden Kindern, und vieles mehr. Wir durften einen Bienenstock besichtigen und die Königin suchen, außerdem lud uns die Familie Breitner ein, in ihrem Anwesen Küken und Ponys zu betrachten und zu streicheln. Auf diesen Besuch haben wir uns sehr gefreut. Die Kinder waren sehr angetan und fütterten die Ponys mit Heu.

Unser Personal erlebt wieder einmal eine Coronawelle und dezimiert sich. Aber wir lassen uns nicht unterkriegen und versuchen unser Bestes um für die Kinder



► Fortsetzung Seite 40



Unser Lebensmittelpunkt.

Knoll.
REGIONAL & FAMILIAR

EDEKA Knoll ist dein Supermarkt in der Region. Freu dich auf frische Qualität und regionale Vielfalt in unseren Märkten in Reichertshausen und Jetzendorf.

Geöffnet von Montag - Samstag, 7 - 20 Uhr.

www.edeka-knoll.de edeka.knoll





Ausbildung mit Perspektive

- Kaufmann im Groß- und Außenhandelsmanagement (m/w/d)
- Kaufmann für Büromanagement (m/w/d)
- Fachkraft für Lagerlogistik (m/w/d)

→ Infos unter www.moseronline.de/jobs

Werde Teil unseres TEAMS!



► Fortsetzung von Seite 39

da zu sein. Auf unserem Acker ernten wir die ersten Gurken und lassen sie uns schmecken. Den Salat haben leider die Schnecken gefressen, obwohl wir sie täglich absammeln, jäten und gießen. Wir bleiben positiv und freuen uns auf das nächste reife Gemüse.

Bald kommt der Fotograf zu uns in den Kindergarten und macht für die Vorschul-

kinder schöne Gruppenfotos zur Erinnerung. Alle Kinder werden portraitiert. Die Kids putzen sich chic heraus.

Am 29. Juli war die Übernachtung und Verabschiedung der Vorschulkinder. Mit lachendem und weinendem Auge. Schließlich hat man ja intensive 3 Jahre

miteinander verbracht. Wir sind stolz auf unsere „Großen“, wie toll sie sich entwickelt haben.

Ab 8. August 2022 schließen wir für drei Wochen unsere Einrichtung und feiern alle einen wohlverdienten Urlaub.

Text und Bilder: Kiga Hettenshausen



Die Gemeinde Hettenshausen, ca. 2.300 Einwohner, im Landkreis Pfaffenhofen an der Ilm, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Küchenhilfe (m/w/d),

in geringfügiger Beschäftigung für den Kindergarten „Ilmtalmäuse“ in Hettenshausen.

Im Kindergarten unterstützen Sie die Erzieherinnen und Kinderpflegerinnen bei der Annahme der Mittagessen vom Lieferanten, der Ausgabe der Essen an die Kinder und der anschließenden Reinigung der Küche. Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden/Woche und ist von Montag bis Mittwoch mit jeweils 3 Stunden zwischen 11.30 bis 14.30 Uhr einzubringen. Änderungen sind nach Absprache möglich.

Wir erwarten:

- ordentliche und saubere Arbeitsweise
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Freude im Umgang mit Kindern
- befriedigende Deutschkenntnisse
- Belehrung/Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (kann auch nachgereicht werden)

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kindergartenleitung, Frau Berthold unter Telefon 08441/7970977, sowie im Rathaus Ilmmünster Herr Eberl, unter Telefon 08441/8073-26 gerne zur Verfügung.

Dafür bieten wir:

- eine Festanstellung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- eine leistungsgerechte Entlohnung mit Leistungsentgelt und Jahressonderzahlung und zusätzlicher betrieblicher Altersversorgung
- einen sicheren Arbeitsplatz
- ein nettes und kollegiales Kindergartenteam

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, dann richten Sie bitte Ihre Bewerbung (nur Kopien, keine Originale) bis zum 20.08.2022 an die Verwaltungsgemeinschaft Ilmmünster, Freisinger Straße 3, 85304 Ilmmünster. Gerne können Sie die Unterlagen auch per E-Mail an eberl@ilmmuenster.de senden.

Nachbarschaftshilfe



Bei Interesse an einer der folgenden Gruppenangeboten wenden Sie sich bitte an die dafür verantwortlichen Mitarbeiter.

Fahrdienst

Für Kranke und/oder ältere, alleinstehende Menschen, wenn ein Arztbesuch oder ähnliches ansteht. Einsatzleitung und allgemeine Ansprechperson: Frau Margret Leuschner, Telefon 08441/3503, Frau Josefine Federl, Telefon 08441/18761 und Frau Roswitha Hopper, Telefon 08441/76876.

Kinderparkgruppe

Betreuung von Kindern im Alter ab ca. 1 Jahr, damit die Mütter/Väter auch mal ohne die lieben Kleinen Dinge erledigen können. Derweilen toben, basteln und spielen sie, betreut durch jeweils geschulte Mitarbeiter der Nachbarschaftshilfe.

In Hettenshausen und in Ilmmünster gibt es derzeit keinen Kinderpark und Mutter-Kund-Gruppe. Bei Interesse und Lust mitzumachen bitte melden bei Fr. Margret Leuschner unter Telefon 08441/350

Lust auf Ehrenamt

Haben Sie Ideen? Möchten Sie eine sinnvolle Aufgabe übernehmen und dabei Gutes tun und Freude haben. Neue Ideen und Projekte sind innerhalb der Nachbarschaftshilfe jederzeit möglich und herzlich willkommen! Anmeldung bei Frau Margret Leuschner unter Telefon 08441/3503, Frau Josefine Federl unter Telefon 08441/18761 oder Frau Roswitha Hopper unter Telefon 08441/76876. Oder im Caritaszentrum PAF unter Telefon 08441/808313 (zuständig und verantwortlich für die Nachbarschaftshilfen im Landkreis PAF). *Text: NBH*

Katholische Kirchengemeinde

Pfarramt Illmünster

Hettenshausener Straße 5, Telefon 08441/2201

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Dienstag – Freitag: 9.00 bis 11.00 Uhr

Gottesdienstordnung vom 09.08. bis 14.09.2022

Dienstag, 9. August – Hl. Edith Stein (Theresia Benedicta vom Kreuz), Märtyrin, Patronin Europas

Illmünster	18.00	Rosenkranz
Illmünster	18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Ehefrau Centa Jäger † Apollonia und Andreas Rottmaier † Franz Prieschl (JM)

Mittwoch, 10. August – Hl. Laurentius, Diakon, Märtyrer in Rom

Reichertshausen	09.00	Heilige Messe
-----------------	-------	---------------

Donnerstag, 11. August – Hl. Klara v. Assisi, Jungfrau

Hettenshausen	18.00	Rosenkranz
Hettenshausen	18.30	Heilige Messe

Freitag, 12. August – Sel. Karl Leisner, Priester, Märtyrer und hl. Johanna Franziska von Chantal

Illmünster	18.30	Heilige Messe
------------	-------	---------------

Samstag, 13. August – Hl. Pontianus, Papst und hl. Hippolyt, Priester, Märtyrer

Illmünster	16.30	Rosenkranz
------------	-------	------------

Sonntag, 14. August – 20. Sonntag im Jahreskreis

Illmünster	18.30	Abendgottesdienst mit Gedenken an † Eltern Ursula u. Arsadius Bau- mann und Großeltern
Reichertshausen	09.00	Pfarrgottesdienst
Reichertshausen	11.15	Evangelischer Gottesdienst
Hettenshausen	10.30	Pfarrgottesdienst mit Gedenken an † Anton und Rosa Hirschberger und Berta Zrenner

Montag, 15. August – Mariä Aufnahme in den Himmel

Illmünster	18.30	Festgottesdienst mit Kräuter- buschnsegnung
Reichertshausen	09.00	Festgottesdienst mit Kräuter- buschnsegnung
Hettenshausen	10.30	Festgottesdienst mit Kräuter- buschnsegnung

Dienstag, 16. August Hl. Stephan von Ungarn, König

Paindorf	18.30	Heilige Messe
----------	-------	---------------

Mittwoch, 17. August – Mittwoch der 20. Woche im Jahreskreis

Reichertshausen	09.00	Heilige Messe nach Meinung
-----------------	-------	----------------------------

Donnerstag, 18. August – Donnerstag der 20. Woche im Jahreskreis

Hettenshausen	17.30	Anbetung
Hettenshausen	18.30	Heilige Messe

Freitag, 19. August – Hl. Johannes Eudes, Priester, Ordensgründer

Illmünster	18.30	Heilige Messe
------------	-------	---------------

Samstag, 20. August – Hl. Bernhard v. Clairvaux, Abt, Kirchenlehrer

Illmünster	16.30	Rosenkranz
Reichertshausen	18.30	Vorabendgottesdienst

Sonntag, 21. August – 21. Sonntag im Jahreskreis

Illmünster	09.00	Pfarrgottesdienst mit Gedenken an † Barbara Diemer (JM) † Cäcilie und Edmund Kwiatkowski † Maria und Willibald Regler Zenta und Peter Fink Rosa und Lorenz Kratzer † Bruder Johann Breitsameter
Reichertshausen	09.00	Pfarrgottesdienst (Wortgottes- dienst)
Hettenshausen	10.30	Pfarrgottesdienst

Dienstag, 23. August – Hl. Rosa v. Lima, Jungfrau

Illmünster	18.00	Rosenkranz
Illmünster	18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Johann Kreitmaier (JM)

Mittwoch, 24. August – Hl. Bartholomäus, Apostel

Reichertshausen	09.00	Heilige Messe mit Gedenken an † Angehörige Eyraier und Eichner
-----------------	-------	---

Donnerstag, 25. August – Hl. Ludwig, König und hl. Josef v. Calasanz, Ordensgründer

Hettenshausen	18.00	Rosenkranz
Hettenshausen	18.30	Heilige Messe

Freitag, 26. August – Freitag der 21. Woche im Jahreskreis

Illmünster	18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Zenta und Bruno Jäger † Peter und Anton Kammerloher
------------	-------	---

Samstag, 27. August – Hl. Monika

Illmünster	16.30	Rosenkranz
Reichertshausen	13.00	Trauung von Sarah und Philipp Herbst

Sonntag, 28. August – 22. Sonntag im Jahreskreis

Illmünster	18.30	Abendmesse mit Gedenken an † Luise, Andreas u. Alfred Grabmayer
Reichertshausen	09.00	Pfarrgottesdienst
Reichertshausen	11.15	Evangelischer Gottesdienst
Hettenshausen	10.30	Pfarrgottesdienst

Mittwoch, 31. August – Hl. Paulinus von Trier, Bischof

Reichertshausen	09.00	Heilige Messe
-----------------	-------	---------------

Donnerstag, 1. Sept. – Do. der 22. Woche im Jahreskreis

Hettenshausen	18.00	Rosenkranz
Hettenshausen	18.30	Heilige Messe zu Ehren Hl. Herz Jesu und Mariens

Freitag, 2. September – Hl. Nonnosus, Abt

Illmünster	18.00	Anbetung
Illmünster	18.30	Heilige Messe

Samstag, 3. September – Hl. Gregor d. Große, Papst, Kirchenlehrer

Illmünster	16.30	Rosenkranz
Reichertshausen	18.30	Vorabendgottesdienst mit Gedenken an † Anna Makullik

► Fortsetzung Seite 42

Katholische Kirchengemeinde

► Fortsetzung von Seite 41

Sonntag, 4. September – 23. Sonntag im Jahreskreis		
Ilmmünster	09.00	Pfarrgottesdienst
Paindorf	18.30	Abendmesse
Hettenshausen	10.30	Pfarrgottesdienst mit Gedenken an † Agnes Merkl (JM)
Dienstag, 6. September – Hl. Magnus, Mönch, Glaubensbote		
Ilmberg	19.00	Heilige Messe
Mittwoch, 7. September – Sel. Otto von Freising, Bischof		
Reichertshausen	09.00	Heilige Messe
Donnerstag, 8. September – Mariä Geburt		
Hettenshausen	18.00	Rosenkranz
Hettenshausen	18.30	Heilige Messe
Freitag, 9. September – Hl. Petrus Claver, Ordenspriester		
Ilmmünster	18.30	Heilige Messe mit Gedenken an † Eltern Neubauer und Rist und Angehörige † Tante Maria und Theresia
Samstag, 10. September – Samstag der 23. Woche im Jahreskreis		
Ilmmünster	16.30	Rosenkranz

Sonntag, 11. September – 24. Sonntag im Jahreskreis		
Kollekte zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel		
Ilmmünster	09.00	Pfarrgottesdienst (Wortgottesdienst)
Ilmmünster	18.30	Abendgottesdienst mit Gedenken an † Anna und Wilhelm Federl
Reichertshausen	09.00	Pfarrgottesdienst
Hettenshausen	10.30	Pfarrgottesdienst
Dienstag, 13. September – Hl. Johannes Chrysostomus, Kirchenlehrer		
Ilmried	18.00	Rosenkranz
Ilmried	18.30	Heilige Messe
Mittwoch, 14. September – Kreuzerhöhung		
Reichertshausen	09.00	Heilige Messe nach Meinung mit Gedenken an † Gottfried und Maria Haug und Schwägerin Kathe

Neuer – Alter Kirchenchor Hettenshausen

Am Pfingstsonntag konnte der Kirchenchor Hettenshausen unter der neuen Leitung von Gabrielle Seemüller nach 2 Jahren Coronapause zum ersten Mal wieder für die Gottesdienstbesucher singen. Ein gelungener Auftritt.

Die Proben für weitere Gottesdienste sind jeden Mittwoch um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Hettenshausen. Wer Lust hat sich der netten Truppe anzuschließen schaut einfach mal vorbei. Gemeinsam singen ist immer eine Bereicherung. Gerne gibt Ihnen auch Frau Becher unter Telefon 0173/3724759 Infos über den Chor.

Text und Bild: Kirchenchor Hettenshausen



Der Kirchenchor Hettenshausen mit ihrer neuen Chorleitung Frau Semüller

Evang.-Lutherische Kirchengemeinde

PfarrerIn

Doris Arlt, Tel. 08441/797 31 13
doris.arlt@elkb.de

Pfarrbüro

Christa Thurner, Marion Hanisch
Joseph-Maria-Lutz-Straße 1/Rückgebäude
85276 Pfaffenhofen, Telefon 08441/80 50 60
www.pfaffenhofen-evangelisch.de
Facebook: „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Pfaffenhofen“

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 10 – 12 Uhr
Donnerstag 17 – 19 Uhr

Örtliche Ansprechpartner:

Ilmmünster: Brigitte Mrozek, Tel. 08441/49 01 20
Hettenshausen: Helga Stampfl, Tel. 08441/68 38

Gottesdienste

Bitte informieren Sie sich auch aktuell unter www.pfaffenhofen-evangelisch.de oder im Gottesdienstanzeiger im Pfaffenhofener Kurier.

Sonntag, 14. August	
10.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
11.15 Uhr	St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst
Sonntag, 21. August	
10.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
Sonntag, 28. August	
10.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
11.15 Uhr	St. Stephanus-Kirche Reichertshausen, Gottesdienst
Sonntag, 4. September	
10.00 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Gottesdienst
11.15 Uhr	Kreuzkirche Pfaffenhofen, Mini-Gottesdienst

**Jetzt anmelden
und sparen!**

TreuePlus. Unser Rabatt für Ihr Vertrauen.

Treu sein zahlt sich aus. Sparen Sie mit einem jährlichen Rabatt auf Ihren Erdgas- und Ökostromtarif.

www.esb.de/treueplus

ESB
ENERGIE SÜDBAYERN

© Martin Bolle



GolfPark **Gerolsbach**

LUST, ETWAS NEUES ZU VERSUCHEN?

**JETZT GOLF
LERNEN**

SCHNUPPERGOLF

SONNTAGS VON
9.30 - 11.00 UHR

19,- €

PLATZREIFEKURS

10 GOLFSTUNDEN
IN DER GRUPPE

125,- €

☎ 08445 / 799

🌐 www.golfpark-gerolsbach.de

📘 fb.com/golfparkgerolsbachofficial

📷 instagram.com/golfpark.gerolsbach

Farbe bekennen – Gemälde von Rita Möderle – im Rathaus zu Ilmünster

Die ab August bis Ende Oktober laufende Ausstellung mit Gemälden von Rita Möderle trägt den Titel „Farbe bekennen“. Idee und Umsetzung der Ausstellung wurde initiiert und begleitet durch unseren Kulturreferenten Norbert Ziegler.

Die Nacht von Frau Rita Möderle



© Norbert Ziegler

Die Besucherinnen und Besucher erwartet eine Reise in das Werk der bekannten Künstlerin aus Hettenshausen. Rita Möderle arbeitet bevorzugt in Mischtechnik: Acryl, Aquarell, Tusche, aber auch Sand, Spray und viele weitere Elemente werden von ihr geschickt in Verbindung gesetzt.

Geboren wurde Rita Möderle – die vor kurzem ihren 85ten Geburtstag feierte – in der Domstadt Freising. In jungen Jahren war sie als Dekorateurin und Plakatmalerin in München tätig und widmete sich der Kunstgeschichte. Es folgten Malreisen nach Frankreich, Italien und Griechenland. Seit Jahrzehnten ist Rita Möderle in der Welt der Malerei und Kunst zuhause und stellt ihre Werke nicht nur im bayerischen Raum, sondern auch in Italien und Frankreich aus. Darüber hinaus ist sie Leiterin des Malkreises „Artisti di Masarolis“.

Die für die Ausstellung „Farbe bekennen“ ausgewählten Werke spiegeln Lebensfreude und Leichtigkeit sowie Tiefgründiges und Nachdenkliches zugleich. Die Besucherinnen und Besucher können eintauchen in „farbgebende Geschichten“. Das Gemälde mit dem Titel „Der Weg ins Ungewisse“ ist aktueller denn je und regt zum Nachdenken an. Gleichzeitig begegnet uns in der Ausstellung auch eine luftig wie im Winde sich bewegende wilde Mohnblüte in ihrer ganzen Farbenpracht.

Der Versuch, das künstlerische Lebenswerk von Rita Möderle in Gänze zu beschreiben, wird immer eine Annäherung bleiben, denn zu vielfältig ist ihre Schaffenskraft. Von sich selbst sagt Rita Möderle: „Die Malerei ist mein Lebensinhalt. Sie gibt mir Freude und Sinn, Abwechslung und Entspannung, öffnet einen Weg in eine neue Welt mit interessanten Menschen, schafft neue Begegnungen und Freundschaften, und die Leuchtkraft und Harmonie der Farben ist für mich Lebensgefühl“.

Neben der Malerei hat sich Rita Möderle ein neues kreatives Betätigungsfeld erschlossen, der Herstellung und dem Design von Schmuck. Auch hier kann die ganze Bandbreite ihrer Schaffenskunst bewundert werden. Wir dürfen uns somit neben den wunderbaren Gemälden an Schmuckkreationen erfreuen, die ebenfalls im Rathaus präsentiert werden.

Aktuell bereichert sie auch das Ferienprogramm der Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster mit tollen Veranstaltungen. Das Malen auf Leinwand und Papier wird ebenso angeboten, wie das Bemalen von Steinen und Muscheln.

Unter dem Motto „Kunst da präsentieren, wo die Bürgerinnen und Bürger leben“ sind wir voller Freude, dass wir Rita Möderle als eine der festen Größen im kulturellen Leben des Landkreises für diese Ausstellung gewinnen konnten.

Text und Bild: Norbert Ziegler